

Das Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg

Gordon Sobbeck und Prof. Dr. Peter Platen*

I. Vorbemerkung / Einleitung

Dem „Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg“¹, das der Apostolische Administrator des Bistums Limburg² zum 01. April 2016 in Kraft gesetzt hat, ist folgende kurze Präambel vorangestellt: „Das vorliegende Artikelgesetz ordnet die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg zum 01. April 2016 neu. Mit dem Artikelgesetz werden die dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften zentral gebündelt und transparent gemacht.“ Die mit der Neuordnung angezielte Transparenz dürfte nicht zuletzt Konsequenz der Feststellungen des Abschlussberichtes über die externe kirchliche Prüfung der Baumaßnahme auf dem Domberg in Limburg sein, der von der eingesetzten Prüfungskommission unter dem Datum 14. Februar 2014 dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vorgelegt wurde.³ Hierbei kam die Prüfungskommission zu dem ernüchternden Fazit: „Kirchenrechtliche Bestimmungen und für den Bischöflichen Stuhl geltende satzungsmäßige Normen werden weitestgehend nicht beachtet“⁴.

Die in den Vorgängen im Bistum Limburg greif- und sichtbar werdende Krise um die weitgehende Nichtbeachtung kirchenrechtlicher Vorschriften über die diözesane Vermögensverwaltung führte mit Blick auf die Kirchenrechtswissenschaft zu einem Phänomen, welches zuletzt nach dem Bewusstsein über das Ausmaß von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Geistliche und andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festzustellen war. Während das erstgenannte Thema zu einer umfassenden Aktivierung der Kanonisten weltweit führte⁵, betrifft die Belebung des kirchenrechtlichen Interesses an vermögensrechtlichen Fragestellungen vor allem den deutschsprachigen Raum.⁶

* Gordon Sobbeck ist Ökonom des Bistums Limburg und Dezernent für Finanzen, Verwaltung und Bau im Bischöflichen Ordinariat Limburg, Prof. Dr. Peter Platen leitet dort die Abteilung Kirchliches Recht und ist apl. Prof. an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Münster.

1 Vgl. Amtsblatt Limburg 2016, 472-480.

2 Das Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 26. März 2014, durch das Weihbischof Manfred Grothe zum Apostolischen Administrator des Bistums Limburg ernannt wurde, stellt fest, dass dem Apostolischen Administrator „die Rechte, Befugnisse und Pflichten, die nach Norm des Rechtes Diözesanbischöfen zukommen“ (Amtsblatt Limburg 2014, 55) übertragen wurden. Damit steht dessen Befugnis zum Erlass diözesaner Gesetze außer Frage.

3 Der Abschlussbericht ist hier einsehbar: www.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2014/Sedivakanz/Abschlussbericht_Endfassung_14_02_2014_docx_Stand_25_3_20-205_INT-dbk.pdf (eingesehen am 07.11.2017).

4 Abschlussbericht vom 14.02.2014 (vgl. Anm. 3), 106.

5 Vgl. für viele die bei Peter Platen, Perspektiven für eine Reform des kirchlichen Strafrechts mit besonderem Blick auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche, in: Haering, Stephan u. a. (Hrsg.), In mandatis meditari. Festschrift für Hans Paarhammer zum 65. Geburtstag, (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 58), Berlin 2012, 641-658, gegebenenfalls Nachweise.

6 Siehe hierzu Rüdiger Althaus Die Vermögensverwaltung auf diözesaner Ebene in Deutschland – oder: Impressionen einer Nichtrezeption des CIC, in: Elmar Güthoff / Stephan Haering (Hrsg.), Ius quia iustum (FS Pree 65), Berlin 2015, 699-718; Helmuth Pree, Der Diözesanökonom, sein rechtliches Verhältnis zum Diözesanbischof und seine Rechtsstellung in der bischöflichen Kurie, in: AfKR 182 (2013), 24-43; Thomas Schüller, Kirchliche Vermögens- und Finanzverwaltung unter Legitimations- und Transparenzdruck – Was man aus dem „Fall Limburg“ lernen kann, in: KuR 2013, (470) 168-177; Thomas Schüller, Transparenz ist angesagt. „Bischöfliche Stühle“ und ihr Vermögen,

Bei genauerer Betrachtung stellt sich das aktuelle kanonistische Interesse an vermögensrechtlichen Fragestellungen allerdings als eine Wiederbelebung bereits deutlich früher benannter Problemanzeigen heraus. So formulierte *Heribert Schmitz* unter dem Titel „Organe diözesaner Finanzverwaltung. Anmerkung zu offenen-strittigen Fragen“⁷ in seiner Besprechung der Dissertation von *Günter Etzel* über den Diözesanvermögensverwaltungsrat⁸ bereits im Jahr 1994 eine an Deutlichkeit kaum zu überbietende Kritik an der Zusammensetzung der in den deutschen Diözesen mit der Vermögensverwaltung betrauten Organe. Überzeugend legte *Schmitz* dar, dass es Sinn und Funktion des diözesanen Vermögensverwaltungsrates widerspricht, wenn dieser „zugleich die Finanzabteilung/Finanzkammer des Ordinariates/Generalvikariates und damit Vollzugsorgan dessen ist, was er angeordnet, zu prüfen und zu beaufsichtigen hat.“⁹ Weiter kam er unter Berücksichtigung der spezifischen Zielsetzung des Konsultorenkollegiums im Vergleich zu der des diözesanen Vermögensverwaltungsrates zu der begründeten Auffassung, dass die konkurrierenden Beispruchsrechte dieser beiden Konsultationsorgane die Inkompatibilität einer Mitgliedschaft in beiden Gremien zur Folge habe, so dass eine Person nicht zugleich beiden Gremien angehören kann.¹⁰ Im Unterschied zu vielen anderen kirchenrechtlichen Fragestellungen blieb die schonungslose Analyse des ansonsten stets gefragten Beraters der Deutschen Bischofskonferenz in diesem Fall ohne erkennbares Resultat, auch wenn die Beanstandungen wiederholt und durch andere Autoren vorgetragen wurden.¹¹ Ob die hier von *Schmitz* und anderen festgestellten Verstöße gegen elementare Bestimmungen des kirchlichen Vermögensrechts eine Missbilligung oder doch wenigstens Nachfrage seitens des Apostolischen Stuhles gefunden haben, entzieht sich allgemeiner Kenntnis. Allein das etablierte Format des *Quinquennialberichts* dürfte die weitgehende personelle Verflechtung der diözesanen Vermögensverwaltungsräte mit den jeweiligen Konsultorenkollegien sowie die Besetzung der diözesanen Vermögensverwaltungsräte mit weisungsabhängigen Beamten der Diözesankurien jedenfalls regelmäßig dokumentiert und damit den römischen Dikasterien vor Augen geführt haben. Das hier vermutete Stillschweigen des Apostolischen Stuhls könnte sogar dazu

in: *HerKorr* 68 (2014), 11-15; *Thomas Schüller*, Zu einigen kirchenrechtlichen Dimensionen der Causa Tebartz-van Elst, in: *Joachim Valentin* (Hrsg.), *Der >Fall< Tebartz-van Elst. Kirchenkrise unter dem Brennglas (= Theologie kontrovers)*, Freiburg i. Br. 2014, 119-148; *Thomas Schüller*, Der Diözesanbischof und das Kirchenvermögen, in: *Sabine Demel / Klaus Lüdicke* (Hrsg.), *Zwischen Vollmacht und Ohnmacht. Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs und ihre Grenzen*, Freiburg i. Br. u. a. 2015, 208-228; *Thomas Schüller*, Finanzen der Kirche: Kirchensteuer und Transparenz des Vermögens, in: *ThGl* 105 (2015), 337-351; *Ludger Müller / Wilhelm Rees / Martin Krutzler* (Hrsg.), *Vermögen der Kirche – Vermögende Kirche? Beiträge zur Kirchenfinanzierung und kirchlichen Vermögensverwaltung*, Paderborn 2015; *Martin Pusch / Ulrich Wastl* „Compliance“ – Was hat die Kirche damit zu tun? Einige Anmerkungen zu den Anforderungen an die Verwaltung von Kirchenvermögen im Licht der aktuellen Diskussion um „Compliance“, in: *AfkKR* 183 (2014), 502-533.

7 *Heribert Schmitz*, Organe diözesaner Finanzverwaltung. Anmerkung zu offenen-strittigen Fragen, in: *AfkKR* 163 (1994), 121-145.

8 Vgl. *Günter Etzel*, *Der Diözesanvermögensverwaltungsrat*, Würzburg 1994 (= FzK 19).

9 *Schmitz*, Organe (vgl. Anm. 7), 132.

10 Vgl. *Schmitz*, Organe (vgl. Anm. 7), 134: „Dem Konsultorenkollegium, aus Mitgliedern des Priesterrates gebildet, obliegt es, die pastoralen Aspekte, dem DVVR, die ökonomischen Gesichtspunkte zu beurteilen.“

11 Vgl. etwa *Heribert Schmitz*, Probleme in der Diözesankurie zwischen Verwaltung und Rechtsprechung, in: *Winfried Aymans / Stephan Haering / Heribert Schmitz* (Hrsg.), *Iudicare inter fideles. Festschrift für Karl-Theodor Geringer zum 65. Geburtstag*, St. Ottilien 2002, 433-459; *Rüdiger Althaus*, Diözesanvermögensverwaltungsrat und Diözesankirchensteuerrat. Chancen und Hindernisse für eine intensive Zusammenarbeit, in: *Andreas Weiß* (Hrsg.), *Flexibilitas iuris canonici* (FS Puza 60), Frankfurt/M u.a., 2003 (= AIC Bd. 28), 397-420; *Heribert Hallermann*, Diözesanvermögensverwaltungsrat, Diözesansteuerausschuss und Diözesanökonom – Organe kirchlicher Vermögensverwaltung in den bayerischen Diözesen, in: *KuR* 2008, (470) 17-34. Unmittelbar zu dem letztgenannten Beitrag vgl. zudem *Josef Binder und Dirk Hermann Voß*, Der Steuerausschuss des Bistums Augsburg – Organ diözesaner Vermögensverwaltung nach Bayerischem Partikular- und Staatskirchenrecht sowie universalkirchlichem Recht, in: *KuR* 2008, (470) 184-206.

beigetragen haben, dass zentrale vermögensrechtliche Bestimmungen des CIC wegen permanenter Nichtrezeption inzwischen ihre Verpflichtungskraft eingebüßt haben, wie *Rüdiger Althaus* unter Hinweis auf c. 26 CIC zu bedenken gibt.¹²

Gleichwohl gibt es in den letzten Jahren Hinweise dafür, dass die mit der bisherigen Aufstellung der Gremien der diözesanen Vermögensverwaltung verbundenen Probleme auch von den partikularkirchlichen Gesetzgebern erkannt werden. Und in der Tat ist die Reform der diözesanen Vermögensverwaltung keineswegs ein auf das Bistum Limburg beschränktes Phänomen. Andere deutsche bzw. deutschsprachige Diözesen haben vergleichbare Reformvorhaben bereits einige Zeit zuvor oder beinahe zeitgleich zum Abschluss bringen können, wie ein Blick in die entsprechenden kirchlichen Amtsblätter deutlich macht.¹³ Hierbei handelt es sich bei diesen Reformen nicht etwa um die Reaktion auf etwaige Zweckentfremdungen kirchlicher Mittel. Mit *Rüdiger Althaus* geht es vielmehr „um eine hinreichende Effizienz der aktuellen Vermögensverwaltung sowie um eine mittel- und langfristige Sicherung der ökonomischen Grundausstattung der Teilkirchen, die auch beinhaltet, Kürzungen – obgleich ein solcher Einschnitt immer sehr schmerzlich ist, aber ein langes Dahinsiechen verhindert – rechtzeitig vorzunehmen und entsprechend einer längerfristigen Prioritätenliste (z. B. in Bezug auf den Unterhalt kirchlicher Gebäude) zu agieren, und so den Diözesanbischof in die Lage zu versetzen, auch in späteren Jahren die Seelsorge strukturell und inhaltlich zu planen, ohne dass hierfür primär oder gar allein die Kassenlage ausschlaggebend ist.“¹⁴

12 Vgl. *Althaus*, Vermögensverwaltung (vgl. Anm. 6), 699f. und 717f.

13 Vgl. *Erzbischof von Köln*, Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe vom 12. Januar 2016, in: *Amtsblatt Köln* 2016, 75-82; *Erzbischof von München und Freising*, Satzung der im Bereich der Finanzverwaltung tätigen Organe der Erzdiözese München und Freising vom 07. Oktober 2013, in: *Amtsblatt München und Freising* 2013, 320-329; *Bischof von Trier*, Statut des Diözesanverwaltungsrates der Diözese Trier vom 21. Juli 2014, in: *Amtsblatt Trier* 2014, 199f.; *Bischof von Osnabrück*, Satzung des Vermögensverwaltungsrates des Bistums Osnabrück vom 16. Dezember 2014, in: *Amtsblatt Osnabrück* 2014, 188f. sowie aktuell *Bischof von Erfurt*, Statut des Diözesanvermögensverwaltungsrates der Diözese Erfurt, in: *Amtsblatt Erfurt* 2017, Nr. 5, 1-3; *Bischof von Erfurt*, Statut des Kirchensteuerrates der Diözese Erfurt, in: *Amtsblatt Erfurt*, Nr. 5, 3-4. Der Bischof von Innsbruck hatte bereits zum 01. Juli 2001 das Statut des Diözesanen Vermögensverwaltungsrates (Wirtschaftsrates) zunächst für fünf Jahre in Kraft gesetzt (vgl. *Amtsblatt Innsbruck* 2001, 2-8), welches durch Verfügung des Bischofs von Innsbruck vom 01. Januar 2008 an unbefristet in Kraft gesetzt wurde, (vgl. *Amtsblatt Innsbruck* 2007, 6). In der Innsbrucker Ordnung finden sich wesentliche Elemente der in den hier genannten deutschen Diözesen vorgenommenen Reform bereits früh verwirklicht, namentlich die kurienexterne Besetzung des diözesanen Vermögensverwaltungsrates sowie die personelle Entflechtung dieses Gremiums vom Konsultorenkollegium. Nach § 12 Abs. 4 ist für die Mitglieder des Innsbrucker Wirtschaftsrates bestimmt, dass sie „nicht Mitglieder des Bischofsrates oder des Konsultorenkollegiums der Diözese Innsbruck, nicht Diözesanökonom, Offizial oder Amts- oder Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter in der Verwaltung der Diözese Innsbruck oder Mitarbeiter in der Bischöflichen Finanzkammer sein [dürfen]“ (*Amtsblatt Innsbruck* 2001, 4). Auch für die Erzdiözese Berlin wurden bereits vor einigen Jahren entsprechende Weichenstellungen vorgenommen. So sieht die „Satzung des Diözesanverwaltungsrates (DVR) im Erzbistum Berlin“ vom 10. November 2003 (vgl. *Amtsblatt Berlin* 2003, 150-152) mit Blick auf die Zusammensetzung des bis zu sieben Mitglieder umfassenden DVR vor, dass vier Mitglieder gewählt werden (je eines von der Dekanekonferenz, der Vertretung der Kirchengemeinden, der Vollversammlung des Diözesanrats und vom Pastoralrat) und bis zu drei Mitglieder durch den Erzbischof frei ernannt werden, wobei der Generalvikar, der Diözesanökonom, Mitglieder des Konsultorenkollegiums und Mitglieder des Priesterrates weder wählbar noch berufbar sind, (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 3 der vorgenannten Satzung). Durch Verfügung des Erzbischofs von Berlin wird das vorstehend erwähnte Wahlrecht der Dekanekonferenz seit dem 03. Juni 2014 durch den Priesterrat wahrgenommen, (vgl. *Amtsblatt Berlin* 2014, 56).

14 *Althaus*, Vermögensverwaltung (vgl. Anm. 6), 717.

II. Die Ausgangslage: Gremien der diözesanen Vermögensverwaltung im Bistum Limburg bis zum 31. März 2016

Bevor der für das Bistum Limburg einschlägige Reformansatz vorgestellt wird, soll in wenigen Zügen die Ausgangslage beschrieben werden. So war die von *Heribert Schmitz* kritisierte weitgehende personelle Verflechtung zwischen diözesanem Vermögensverwaltungsrat und Konsultorenkollegium sowie die Besetzung des diözesanen Vermögensverwaltungsrates mit weisungsabhängigen Kurialbediensteten bis zum 31. März 2016 auch für das Bistum Limburg gegeben. Weiter ist hier auf eine Organisationsentscheidung des Bischofs von Limburg aus dem Jahr 1983 einzugehen. So hatte der Bischof von Limburg durch Verfügung vom 09. Dezember 1983 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf c. 1263 CIC und die Partikulargewohnheiten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Haushaltsbefugnisse der Diözesankirchensteuerräte angeordnet, dass der bestehende Diözesankirchensteuerrat die ihm gemäß der Limburger Synodalordnung zugewiesenen Aufgaben behält.¹⁵ Demnach kam es dem Diözesankirchensteuerrat weiter zu, den Haushaltsplan der Diözese Limburg zu beschließen, die Hebesätze für die Diözesankirchensteuer festzusetzen und die Jahresrechnung des Bistums zu genehmigen. In Ausnahme der Zuständigkeit für die Festsetzung der Kirchensteuerhebesätze sind damit Kompetenzen angesprochen, die c. 493 CIC dem diözesanen Vermögensverwaltungsrat zuweist. Die „sonstigen dem Vermögensverwaltungsrat nach den Vorschriften des Buches V C.I.C. übertragenen Aufgaben“¹⁶ wurden nach der erwähnten Verordnung durch die Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates, „die auch Vermögensverwaltungsrat gemäß c. 492 C.I.C. ist“¹⁷ wahrgenommen. Beide Gremien, Diözesankirchensteuerrat und Verwaltungskammer, nahmen damit jeweils Einzelaufgaben des im CIC vorgesehenen diözesanen Vermögensverwaltungsrates wahr. Diese „Aufteilung“ des Vermögensverwaltungsrates auf zwei eigenständige Gremien ist aufgrund der Bedeutung des Kirchensteueraufkommens für die Diözesan Haushalte in den deutschen Diözesen gerechtfertigt und nicht zu beanstanden.

Die in der Verordnung erwähnte Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates bestand bis einschließlich 31. März 2016.¹⁸ Zuletzt gehörten diesem Gremium der Generalvikar, der Finanzdezernent, der Justitiar, der Dezernent Pastorale Dienste sowie der Personaldezernent oder dessen Stellvertreter an.¹⁹ Sofern dieses Gremium neben weiteren Zuständigkeiten²⁰ die in Buch V des CIC aufgeführten Aufgaben des diözesanen Vermögensverwaltungsrates wahrnehmen sollte, war eine „weisungsabhängige Selbstbeaufsichtigung“²¹ jedenfalls nicht ausgeschlossen.

15 Vgl. *Bischof von Limburg*, Verordnung über die Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates und des Vermögensverwaltungsrates vom 09. Dezember 1983, in: *Amtsblatt Limburg* 1983, 219. Für die Bedeutung der Diözesankirchensteuerräte der deutschen Diözesen vgl. *Althaus*, *Diözesanvermögensverwaltungsrat* (vgl. Anm. Nr. 11), 415 f.

16 *Bischof von Limburg*, Verordnung über die Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates und des Vermögensverwaltungsrates vom 09. Dezember 1983, in: *Amtsblatt Limburg* 1983, 219.

17 Ebd.

18 Durch die in Artikel 9 des Artikelgesetzes verfügte Aufhebung aller entgegenstehenden diözesanen Regelungen ist mit Wirkung zum 01. April 2016 die Satzung der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg aufgehoben und dadurch dieses Gremium in Wegfall geraten.

19 Vgl. *Bischof von Limburg*, Änderung der Satzung der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg v. 12. Dezember 2000, in: *Amtsblatt Limburg* 2000, 183; sowie *Bischof von Limburg*, Satzung der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg vom 10. November 1978, in: *Amtsblatt Limburg* 1978, 92f.

20 Zu nennen wären hier beispielhaft die Zuständigkeit für beamtenrechtliche Angelegenheiten, Entscheidungsvorschläge betreffend die beamtenrechtliche Ausgestaltung und Beendigung von kirchlichen Beamtenverhältnissen, besoldungsrechtliche Regelungen für die Geistlichen, vgl. § 4 Abs. 4 der o. g. Satzung der Verwaltungskammer vom 10. November 1978.

21 *Althaus*, *Vermögensverwaltung* (vgl. Anm. 6), 712.

Insofern die Deutsche Bischofskonferenz von der ihr durch c. 502 § 3 CIC gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Aufgaben des Konsultorenkollegiums dem Kathedral-kapitel zu übertragen²², besteht das für die Verwaltungskammer beschriebene Problem der unzulässigen Selbstbeaufsichtigung zumindest für diejenigen Mitglieder des Domkapitels, die an jeweiligen Rechtsgeschäften zuvor als Beamte der Kurie befasst waren und sodann um Ausübung des Beispruchsrechtes angefragt werden.²³ Diese Problematik ist keine Lim-burger Besonderheit, sondern hängt mit dem Umstand zusammen, dass die Mitglieder der Domkapitel in den deutschen Diözesen regelmäßig Aufgaben in der Bistumsverwaltung oder diözesanen Gerichtsbarkeit bekleiden. Für die Erzdiözese Köln wurde diese letztlich durch die Partikularnorm zu c. 502 § 3 CIC induzierte Problematik dadurch entschärft, dass diejenigen Mitglieder des Metropolitankapitels, die mit dem zu prüfenden Rechtsgeschäft betraut waren, an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen können.²⁴

Mit Blick auf die in der Vermögensverwaltung des Bistums Limburg tätigen Gremien be-stand ein weiteres Problem in einer personellen Verflechtung zwischen der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates und dem Limburger Domkapitel. So ist es im Bis-tum Limburg in der Vergangenheit in unterschiedlichem Umfang zu personellen Über-schneidungen zwischen der Aufgaben des diözesanen Vermögensverwaltungsrates wahrnehmenden Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates und dem die Aufga-ben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitel gekommen. Zeitweise gehör-ten drei von fünf Mitgliedern der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates zu-gleich dem die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitel an.²⁵ Ei-ne solche Doppelmitgliedschaft in Vermögensverwaltungsrat und Konsultorenkollegium führt die durch den kodikarischen Gesetzgeber intendierte spezifische Aufgabenstellung der beiden beispruchsberechtigten Gremien *ad absurdum*.²⁶

III. Der Anstoß zur Neuordnung der diözesanen Vermögensverwaltung im Bistum Limburg

Die Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates hatte sich bereits im Oktober 2013 und somit wenige Tage nach dem Bekanntwerden der Baukosten der Baumaßnahmen auf dem Domberg in Limburg am 07. Oktober 2013 mit ersten Themen der Aufarbeitung be-fasst. Als erster Themenkomplex wurden die Vorgänge rund um die Aufhebung des

22 C. 502 § 3 CIC lautet: „Episcoporum conferentia statuere potest ut munera collegii consultorum capitulo cathedrali committantur.“ Für die diesbezüglich geltende Partikularnorm vgl. den Abdruck im Amtsblatt Limburg 1996, 1-4, hier: 2: „Mit Rücksicht auf die bereits konkordatsrechtlich dem Domkapitel zugewiesenen Aufgaben überträgt die Deutsche Bischofskonferenz gemäß c. 502 § 3 CIC die Aufgaben des Collegium Consultorum dem Domkapitel.“ Für die Fragwürdigkeit dieser Begründung siehe *Rüdiger Althaus*, Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der gemeinsamen Synode der Bistü-mer in der Bundesrepublik Deutschland, Paderborn u. a. 2000, (= Paderborner theol. Studien Bd. 28), 552-557, hier: 556. Siehe hierzu auch *Bernd Denemarck*, Die Statuen des Eichstätter Domkapitels von der Säkularisation bis zur Gegenwart. Mit einem kritischen Kommentar zum geltenden Statut, St. Ottilien 2008 (= MthSt. III Bd. 61), 158-162; *Heribert Schmitz*, Domkapitel in Deutschland nach der Vatikanischen Wende. Skizzen – Infos – Stolpersteine. Voll-fassung zum Tag der Domkapitel am 10. September 1998, Köln 1998 = neu abgedruckt in: *Heribert Schmitz*, Studien zur kirchlichen Rechtskultur, Würzburg 2005, 92-140.

23 Vgl. *Althaus*, Vermögensverwaltung (vgl. Anm. 6), 712.

24 Vgl. *Der Erzbischof von Köln*, Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe vom 12. Januar 2016, in: Amtsblatt Köln 2016, 75-82, hier: Fünfter Abschnitt – Das Konsultorenkol-legium Art 24 – Aufgaben (2) Satz 2.

25 Hierbei handelte es sich um den Generalvikar, den Personaldezernenten und den Dezernenten Pastorale Dienste.

26 Siehe hierzu auch *Jürgen Cleve*, Inkompatibilität und Kumulationsverbot. Eine Untersuchung zu c. 152 CIC/1983, Berlin 1999 (= AIC Bd. 11), 198-205.

St. Georgswerkes – Diözesanwerk für Wiederaufbau und Wohnungsbau in der Diözese Limburg – im Jahre 2011 und die nachfolgende Verwendung der Mittel einer Prüfung und Würdigung unterzogen. Dabei wurden die Sachverhalte unter finanziellen, kirchenrechtlichen und moralischen Gesichtspunkten aufgearbeitet.

Die grundlegende Basis zur Initiierung des Prozesses einer grundlegenden Neuordnung der diözesanen Vermögensverwaltung wurde durch den Abschlussbericht über die externe kirchliche Prüfung der Baumaßnahme auf dem Domberg in Limburg gelegt, der von der eingesetzten Prüfungskommission unter dem Datum 14. Februar 2014 dem Vorsitzenden des Deutschen Bischofskonferenz vorgelegt und am 26. März 2014 veröffentlicht wurde.²⁷

Ein weiterer wichtiger Baustein im Hinblick auf mehr Transparenz in Finanz- und Vermögensangelegenheiten war die Offenlegung des Vermögens und der finanziellen Verpflichtungen. Am 18. Juli 2014 wurden im Rahmen einer Pressekonferenz erstmals die Vermögenswerte, aber auch die bestehenden finanziellen Verpflichtungen der Körperschaften Bistum Limburg, Limburger Domkapitel und der Schulstiftung des Bistums Limburg auf Basis der extern geprüften Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2013 in einem Finanzbericht²⁸ offen gelegt. Für die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Limburg wurden die Zahlen der vorläufigen Bilanz zum 31. Dezember 2012, die sich aus dem Abschlussbericht der Prüfungskommission ergeben, zu Grunde gelegt. Die mediale Resonanz auf die Offenlegung der kompletten Vermögensverhältnisse war sehr groß. Hier kann sicherlich konstatiert werden, dass die katholische Kirche im Allgemeinen bereits seit Jahren einer Forderung nach mehr Transparenz in Finanz- und Vermögensangelegenheiten ausgesetzt ist. Diese Forderungen bezogen sich weniger auf die Veröffentlichung der Bistumshaushalte und der Verwendung der Kirchensteuereinnahmen, sondern vielmehr auf die Erstellung und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse inklusive Bilanzen auf Basis einer kaufmännischen Rechnungslegung. Durch die Causa Baumaßnahme auf dem Limburger Domberg erhielten die Fragen des allgemeinen Umgangs der katholischen Kirche mit ihrem Vermögen und die Forderung nach weitgehender Transparenz eine erhebliche Verstärkung.

Am 29. April 2015 erfolgte nach mehreren Monaten intensiver Aufarbeitung die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Limburg im Rahmen einer Pressekonferenz. Die Jahresabschlüsse hatten nochmals eine besondere Bedeutung auf dem Weg zur größtmöglichen Transparenz für die Körperschaft, da sie alle handelsrechtlichen Bewertungsfragen im Zusammenhang mit dem Bau des Bischofshauses beinhalteten. So wurde der gesamte Buchungsstoff der Baumaßnahme aufgearbeitet und eine außerplanmäßige Abschreibung der angefallenen Herstellungskosten von etwa 3,9 Millionen Euro vorgenommen. Alle Fakten zu den Jahresabschlüssen wurden in einem Finanzbericht²⁹ veröffentlicht. Die Pressekonferenz und die Offenlegung wurden in den regionalen wie überregionalen Medien, wie in der Öffentlichkeit, nochmals mit großer Resonanz wahrgenommen. Dies war insbesondere der Fall, da die Fragen einer außerplanmäßigen Abschreibung im Zusammenhang mit dem Bau des Bischofshauses in der Öffentlichkeit vielfach gleichgesetzt wurde mit der Frage eines entstandenen Schadens für die Körperschaft und der Frage nach Schadensersatz und Wiedergutmachung.

27 Vgl. Anm. Nr. 3.

28 Der Finanzbericht vom 18. Juli 2014 ist hier einsehbar: www.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2014/Finanzen_Bistum_Limburg_2014.pdf (eingesehen am 07.11.2017).

29 Der Finanzbericht vom 29. April 2015 ist hier einsehbar: www.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/finanzen.bistumlimburg.de/downloads/Finanzen_Bischoeflicher_Stuhl.pdf. (eingesehen am 07.11.2017).

Der umfassenden Reform der diözesanen Vermögensverwaltung ging eine Änderung der Statuten des Limburger Domkapitels voraus, die nach Beschluss des Limburger Domkapitels vom 17. Juli 2014 am 19. September 2014 gemäß c. 505 CIC durch den Apostolischen Administrator des Bistums Limburg gebilligt wurde. Die Änderung der Kapitelsstatuten führte zu einer ausdrücklichen Unterscheidung und Benennung der Aufgaben, die das Domkapitel in eigener Sache und in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnimmt und wurde bei der Anfang 2015 erfolgten Neufassung der Kapitelsstatuten berücksichtigt. In diesem Zusammenhang treffen die Statuten die Aussage, dass dem Domkapitel bei Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums der Diözesanbischof vorsteht, der sich bei seiner Verhinderung nur durch den Generalvikar vertreten lassen kann. In diesem Vertretungsfall besitzt ein etwa dem Domkapitel angehörender Generalvikar kein Stimmrecht (vgl. § 18 Abs. 2 der Statuten des Limburger Domkapitels). Mit Blick auf die Ausübung des Beispruchsrechtes im Zusammenhang vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte sehen die Statuten des Limburger Domkapitels in § 18 Abs. 3 ausdrücklich vor:

„Die Zustimmung darf erst erteilt werden, wenn genaue Angaben über die Wirtschaftslage der betroffenen juristischen Personen vorliegen (c. 1292 § 4 CIC). Ferner muss ein gerechter Grund für das Rechtsgeschäft gegeben sein (c. 1293 § 1 n. 1 CIC). Weiterhin gelten die übrigen Vorschriften des c. 1294 CIC, welche die Verwendung des Erlöses und die Schätzung von Sachverständigen betreffen.“

Einer klaren Unterscheidung der Aufgaben von Konsultorenkollegium und Domkapitel dient auch die Bestimmung, dass der Diözesanbischof zu den Sitzungen des Konsultorenkollegiums einlädt und die Tagesordnung bestimmt (vgl. § 18 Abs. 2 der Statuten des Limburger Domkapitels). Diese Unterscheidung drückt sich auch darin aus, dass über die Sitzung des Domkapitels in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums ein von den sonstigen Beschlüssen des Domkapitels abgesetztes Protokoll erstellt wird.

Das in der Statutenänderung bzw. -neufassung des Limburger Domkapitels erkennbare Bemühen um die Bewusstmachung der spezifischen Aufgaben kann durchaus als Indikator für die Haltung verstanden werden, mit der die Neuordnung der diözesanen Vermögensverwaltung im Bistum Limburg insgesamt angegangen wurde.

IV. Die Einsetzung einer „AG-Statut“ und der kuriale wie synodale Beratungsgang

Den Ausgangspunkt im Beratungsgang der Neuordnung der Vermögensverwaltung markierte die Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates am 06. Oktober 2014 mit dem Punkt „Überlegungen zur Neuordnung der diözesanen Vermögensverwaltung“. Konkret wurden in diesem Zusammenhang die Reformziele formuliert, dass die im Codex Iuris Canonici vorgesehenen Zuständigkeiten für das Diözesanvermögen auf einen neuen, mit Kurienexternen besetzten Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR) übertragen werden sollen, soweit nicht Haushaltszuständigkeiten dem Diözesankirchensteuerrat zugewiesen sind. Ferner wurde die Überarbeitung der Haushaltsordnung des Bistums Limburg in den Zuständigkeitsbereichen des Diözesankirchensteuerrates, des neuen DVVR sowie des Ökonoms des Bistums angezielt. Zur Erstellung eines Gesamtentwurfes sollte eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollten in einer kurialen und synodalen Beratung münden.

Der Apostolische Administrator hat zur Neuordnung der Vermögensverwaltung im Oktober 2014 die Arbeitsgruppe „AG Statut“ eingesetzt. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren die

Präsidentin der Diözesanversammlung, der Vorsitzende des Diözesankirchensteuerrates, der Domdekan, ein Vertreter des ehemaligen Priesterrates, ein Vertreter der Mitarbeitervertretung, der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators, der Leiter der Abteilung Kirchliches Recht, der Justitiar sowie der Finanzdezernent, der die Arbeit geschäftsführend koordiniert hat. Der Auftrag der Arbeitsgruppe war es, einen Vorschlag für die Neuordnung zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe sah sich in der Verantwortung, dass der Vorschlag für eine Neuordnung der diözesanen Vermögensverwaltung nicht nur rechtskonform, sondern auch praktikabel ist. Dabei hat es die Arbeitsgruppe von vornherein für ausgeschlossen gehalten, dass sich Externe mit der von c. 492 CIC geforderten Qualifikation für die Tätigkeit in einem neuen DVVR gewinnen lassen, wenn damit jeden Monat oder noch häufiger eine mehrstündige Sitzung mit zahlreichen Einzelpunkten verbunden wäre.

In sechs Arbeitssitzungen wurden die wesentlichen Rahmensetzungen der angedachten Neuordnung intensiv beraten. Die kurieninternen Mitglieder der Arbeitsgruppe haben auf dieser Basis die redaktionelle Ausgestaltung vorgenommen und eine Prüfung im Hinblick auf die Praxistauglichkeit der Regelungen initiiert. Hierzu gehörte auch eine Analyse aller Beratungssachverhalte der bislang im Wesentlichen die Aufgaben des DVVR wahrnehmenden Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates und Unterteilung dieser Themen in zwei Rubriken: 1. Handeln als DVVR gemäß dem vom universalen Kirchenrecht und den Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtend Vorgeschriebenen. 2. Handeln als weiteres Beratungs- und Beschlussgremium in Finanz- und Vermögensangelegenheiten.

Eine externe Beratung und Qualitätskontrolle der „AG-Statut“, insbesondere im Hinblick auf kirchenrechtliche Vorgaben in der Vermögensverwaltung, wurde durch Herrn Prof. Dr. *Rüdiger Althaus*³⁰ sichergestellt.

Der kuriale und synodale Beratungsgang erfolgte im Zeitraum vom 06. Oktober 2014 bis zum 07. März 2016 in Sitzungen der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates, der Dezernentenkonferenz, der Plenarkonferenz, des Domkapitels/Konsultorenkollegiums, des Vermögensverwaltungsrates des Bischöflichen Stuhls, des ehemaligen Priesterrates, des Diözesankirchensteuerrates, des Finanzausschusses des Diözesankirchensteuerrates, der Hauptausschüsse Recht sowie Finanzen, Verwaltung und Bau sowie des Diözesansynodales.

V. Konzeption und Aufbau des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg

Von Beginn der Überlegungen an war die Errichtung eines künftig extern besetzten DVVR das vornehmliche Anliegen und wurde auch bei der internen wie externen Kommunikation als der maßgeblich neue Ansatz des Reformvorhabens benannt.³¹ Insofern die Schaffung eines solchen Gremiums jedoch Auswirkungen auf die bislang für die Vermögensverwaltung tätigen Gremien hat, wurde im Zusammenhang der Beratung der „AG-Statut“ schon recht früh die Idee formuliert, keine Abfolge von Einzelgesetzen, sondern ein umfassendes

³⁰ Theologische Fakultät Paderborn, Lehrstuhl für Kirchenrecht.

³¹ Siehe hierzu die Dokumentation am 21. Januar 2015 durch Beschluss des Limburger Domkapitels neu gefassten und unter gleichem Datum durch den Apostolischen Administrator gemäß c. 505 CIC gebilligten Statuten unter: www.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Downloadbereich/Statuten_Domkapitel2015.pdf (eingesehen am 07.11.2017).

Artikelgesetz zu konzipieren, um den inneren Zusammenhang der einzelnen Regelungsgegenstände auch formal erkennbar zu machen.

Ohne der Vorstellung der Regelungsgegenstände der einzelnen Artikel des Gesetzes vorzugreifen, sollen an dieser Stelle wenigstens cursorisch die durch das Artikelgesetz geregelten Materien vorgestellt werden.

Der mit „Verordnung über die Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates und des Diözesanvermögensverwaltungsrates“ überschriebene Artikel 1 nimmt eine Zuteilung der nach dem CIC dem Vermögensverwaltungsrat zugewiesenen Aufgaben an die beiden genannten Gremien vor. In Artikel 2 „Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat“ wird das genannte Gremium umfassend normiert. In Artikel 3 werden die Änderungen der Limburger Synodalordnung vorgenommen, die sich aus veränderten Zuständigkeiten des Diözesankirchensteuerrates ergeben. Von Beginn der Reform an stand außer Frage, dass die Verlagerung bisheriger Beispruchsrechte und Entscheidungsbefugnisse aus dem Bischöflichen Ordinariat, namentlich von der bisherigen Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariats an den extern besetzten DVVR bzw. den aus mehrheitlich gewählten Mitgliedern bestehenden Diözesankirchensteuerrat, nicht zur Folge haben wird, dass es in Bau-, Liegenschafts-, Vermögens- und Finanzangelegenheiten keine kurialen Abstimmungsbedarfe mehr geben wird. Weiter musste für diejenigen Kompetenzen eine Regelung getroffen werden, die auch künftig kurienintern entschieden werden sollen. Das hierfür erforderliche Normgefüge wird in Artikel 4: „Satzung der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg“ sowie in Artikel 5: „Satzung des Ausschusses Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates Limburg“ geschaffen. In Artikel 6 werden die sich aus der neuen Gremienstruktur für das „Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg“ ergebenden Änderungen vorgenommen. Bereits der Abschlussbericht der vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz eingesetzten Untersuchungskommission hat festgestellt, dass beim rechtlich selbständigen Bischöflichen Stuhl zu Limburg neben Mensal- auch Diözesanvermögen angesiedelt ist.³² Dieser Umstand wie auch die damit einhergehende Erkenntnis, dass dies eine zwingende Zuständigkeit der für das Diözesanvermögen aufgestellten Gremien auch für in Frage kommende Rechtsgeschäfte des Bischöflichen Stuhls zu Limburg impliziert, lässt es naheliegend erscheinen, dass auch die überfällige Neufassung des Statutes für den Bischöflichen Stuhl innerhalb des einen Artikelgesetzes vorgenommen wird. Artikel 8 widmet sich unter Bezugnahme auf das kodikarische Recht den Aufgaben und der rechtlichen Stellung des Diözesanökonomen, bevor in Artikel 9 das Inkrafttreten des Artikelgesetzes zum 01. April 2016 und das Außerkrafttreten entgegenstehenden diözesanen Rechts verfügt werden.

32 Vgl. Abschlussbericht (vgl. Anm. 3), 91f. Ein solcher Mischcharakter des beim Rechtsträger Bischöflicher Stuhl angesiedelten Vermögens wird auch in den veröffentlichten Jahresabschlüssen des Bischöflichen Stuhls zu Limburg zum 31. Dezember 2012 und 2013 vorausgesetzt. Unter der Überschrift „Grundlagen der Buchführung, Bilanzierung und Bewertung“ wird ausgeführt: „Es handelt sich um das gesamte Vermögen, das der Körperschaft zivilrechtlich zuzuordnen ist. Es werden also aus kirchenrechtlicher Sicht sowohl Mensal- als auch Diözesanvermögen berücksichtigt. [...] Die Anerkennung des Jahresabschlusses des Bischöflichen Stuhls kommt nach den Regelungen des Statutes zunächst dem Vermögensverwaltungsrat der Körperschaft zu. Darüber hinaus ist die Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates als diözesaner Vermögensverwaltungsrat an der Beschlussfassung zu beteiligen. Unabhängig von dem zivilrechtlichen Eigentum an Vermögensgegenständen ist aus kirchenrechtlicher Perspektive zwischen sogenanntem ‚Mensalvermögen‘, welches dem Bischof unmittelbar im Rahmen seiner Amtsführung zur Verfügung steht, und Diözesanvermögen zu unterscheiden. Das Eigentum der Vermögensgegenstände, die in den vorliegenden Jahresabschlüssen enthalten sind, liegt bei der Körperschaft Bischöflicher Stuhl“ (12f.) Unter dem Titel „Einblicke. Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2012 und 2013. Bischöflicher Stuhl zu Limburg“ sind diese einsehbar unter: www.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/finanzen.bistumlimburg.de/downloads/Finanzen_Bischoeflicher_Stuhl.pdf (eingesehen am 07.11.2017).

VI. Vorstellung und Diskussion der einzelnen Artikel des Gesetzes

Nachfolgend sollen nun die einzelnen Regelungsgegenstände des Artikelgesetzes vorgestellt und diskutiert werden. Hierbei ist allerdings keine Vollständigkeit angestrebt, sondern es sollen diejenigen Regelungen vorgestellt werden, die aus Sicht der Autoren besondere Aufmerksamkeit verdienen.

1. Artikel 1 – Verordnung über die Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates und des Diözesanvermögensverwaltungsrates

Wie bei der Beschreibung der Ausgangslage vor Inkrafttreten des Artikelgesetzes bereits gezeigt werden konnte, hatte sich der diözesane Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des CIC/1983 dazu entschlossen, die Aufgaben des diözesanen Vermögensverwaltungsrates zwei bereits vorhandenen Gremien zuzuweisen, einerseits dem Diözesankirchensteuerrat, zum anderen der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates.³³ An einer Aufteilung der Aufgaben des im CIC vorgesehenen und verpflichtend einzurichtenden diözesanen Vermögensverwaltungsrates hält der Limburger Normgeber auch im Rahmen des Artikelgesetzes fest.³⁴ An die Seite des Diözesankirchensteuerrates tritt seit dem 01. April 2016 der neu eingerichtete Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR). Diese beiden Gremien nehmen neben weiteren, ihnen aufgrund diözesanen Rechts zukommenden Aufgaben, die Kompetenzen des im CIC vorgesehenen diözesanen Vermögensverwaltungsrates gemäß c. 492 CIC wahr. Im Unterschied zu der diözesanen Regelung des Jahres 1983, die mit Blick auf die Aufstellung des Haushaltsplanes und der damit zusammenhängenden Fragen sowohl dem Diözesankirchensteuerrat als auch der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates Zuständigkeiten zugewiesen hat, weist die „Verordnung über die Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates und des Diözesanvermögensverwaltungsrates“ nun sämtliche Haushaltsfragestellungen dem Diözesankirchensteuerrat zu (vgl. Artikelgesetz Art. 1 [1]). Konkret ist der Diözesankirchensteuerrat mit Blick auf den Haushalt dazu berufen, den Haushaltsplan zu beschließen, den Jahresabschluss festzustellen, über Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses zu beschließen und den Abschlussprüfer zu wählen.

Die in c. 494 CIC dem diözesanen Vermögensverwaltungsrat wie dem Konsultorenkollegium zukommenden Mitwirkungsrechte bei der Bestellung und ggf. Abberufung des Diözesanökonomen sind ebenfalls dem Diözesankirchensteuerrat zugewiesen (vgl. Artikelgesetz Art. 1 [1] Buchst. e).³⁵

Mit Blick auf die Haushaltskompetenzen des Diözesankirchensteuerrates ist es nur folgerichtig, dass die Entlastung des Finanzdezernenten und des Diözesanökonomen der Beschlussfassung des Diözesankirchensteuerrates unterworfen ist (vgl. Artikelgesetz Art. 1 [1] Buchst. f). Neben der Kompetenz des Diözesankirchensteuerrates zur Festsetzung der Hebesätze für die Diözesankirchensteuer (Artikelgesetz Art. 1 [1] Buchst. b) ist diesem Gremium auch das Recht zugewiesen, dem Diözesanbischof die Mitglieder des Diözesanver-

³³ Vgl. Kapitel 3 dieses Beitrages.

³⁴ Eine solche Aufteilung der Aufgaben ist nicht zu beanstanden, vgl. *Althaus*, Diözesanvermögensverwaltungsrat (vgl. Anm. Nr. 11), 415.

³⁵ Der Wortlaut von c. 494 §§ 1 und 2 CIC lautet:

§ 1. In singulis dioecesisibus ab Episcopo, auditis collegio consultorum atque consilio a rebus oeconomicis, nominetur oeconomus, qui sit in re oeconomica vere peritus et probitate prorsus praestans.

§ 2. Oeconomus nominetur ad quinquennium, sed expleto hoc tempore ad alia quinquennia nominari potest; durante munere, ne amoveatur nisi ob gravem causam ab Episcopo aestimandam, auditis collegio consultorum atque consilio a rebus oeconomicis.

mögensverwaltungsrates zur Ernennung vorzuschlagen (vgl. Artikelgesetz Art. 1 [1] Buchst. g) und bei der Änderung von Zwecken sowie bei der Aufhebung aus Kirchensteuermitteln gespeister Stiftungen nach Maßgabe der jeweiligen Satzung mitzuwirken (vgl. Artikelgesetz Art. 1 [1] Buchst. h).

Vordergründig stellt die hier vorgenommene exklusive Zuschreibung aller Haushaltsfragestellungen an den Diözesankirchensteuerrat eine Rechtsvereinfachung dar, da das bislang bestehende Nebeneinander von Beschlusszuständigkeiten des Diözesankirchensteuerrates und der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates beseitigt wurde. Das heißt allerdings nicht, dass die bischöfliche Kurie und die in ihr tätigen Amtsträger mit Inkrafttreten des Artikelgesetzes lediglich nachgängig mit der Bewirtschaftung des Haushaltsplanes befasst wären. Bereits c. 493 CIC macht deutlich, dass es Aufgabe des diözesanen Vermögensverwaltungsrates ist, *iuxta Episcopi dioecisani indicationes* einen Haushaltsplan über Einnahmen und Ausgaben aufzustellen.³⁶ Mit anderen Worten ist hier ein Zusammenwirken von Gremium und Diözesanbischof angesprochen, wobei der Beschlussfassung über einen *nach den Weisungen des Diözesanbischofs* aufgestellten Haushaltsplan ein von der Diözesankurie erarbeiteter Haushaltsplanentwurf vorangehen dürfte, der als Beschlussvorschlag in das zuständige Gremium eingebracht wird.

Alle Zuständigkeiten und Kompetenzen in Haushalts- und Rechnungslegungsfragestellungen werden durch die Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) normiert. Aus diesem Grunde wurde die Neufassung der Haushaltsordnung des Bistums Limburg bereits zu Beginn des Beratungsprozesses als ein wichtiger Schritt zur Realisierung der Reformziele festgehalten. Dies hängt in erster Linie mit den umfangreichen Aufgaben- und Kompetenzverschiebungen innerhalb der Gremien der diözesanen Vermögensverwaltung zusammen.

Das Verfahren zur Erstellung und Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes ist in § 8 der HOBL normiert, die im Nachgang zur Neufassung des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg erstellt wurde und zum 01. Januar 2017 in Kraft getreten ist.³⁷

Die kurieninternen Beratungsgänge erfolgen in der Dezernentenkonferenz sowie der Finanzkammer. Ausdrücklich sieht § 8 Abs. 3 vor:

„Die Dezernentenkonferenz berät die inhaltlichen Schwerpunkte des Entwurfs des Haushaltsplanes und gibt ein Votum zu den durch die fachlich Zuständigen eingereichten Bedarfsanmeldungen ab, sofern diese zu einer wesentlichen Ausweitung führen (Zusatzanträge). Es ist ferner Aufgabe der Dezernentenkonferenz, Empfehlungen zur Veränderung von Schwerpunktsetzungen des Haushaltsplanes abzugeben.“

Der kurieninterne Beratungsgang erfährt mit der Befassung in der Finanzkammer den Schlusspunkt. § 8 Abs. 5 regelt hierzu:

„Die Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates berät den durch den Finanzdezernenten aufgestellten Entwurf des Haushaltsplanes und gibt eine Beschlussempfehlung zur Feststellung an den Diözesankirchensteuerrat.“

36 C. 493 CIC lautet: „Praeter munera ipsi commissa in Libro V *De bonis Ecclesiae temporalibus*, consilii a rebus oeconomicis est quotannis, iuxta Episcopi dioecisani indicationes, rationem apparare quaestuum et erogationum quae pro universo dioecesis regimine anno venturo praevidentur, necnon, anno exeunte, rationem accepti et expensi probare.“

37 Vgl. hierzu *Bischof von Limburg*, Haushaltsordnung des Bistums Limburg vom 09. November 2016, in: Amtsblatt Limburg 2016, 617-623.

Dabei nimmt die Finanzkammer hier auch eine Unterstützungs- und Beratungsfunktion für den Diözesanbischof in der Leitung der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung wahr.

Alle weiteren, dem Vermögensverwaltungsrat nach den Vorschriften des Buches V des Codex Iuris Canonici übertragenen Aufgaben, werden durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat wahrgenommen (vgl. Artikelgesetz Art. 1 [2]), wobei die nähere Ausgestaltung der Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums durch den mit „Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat“ überschriebenen Artikel 2 des vorliegenden zu kommentierenden Gesetzes vorgenommen wird.

2. Artikel 2 – Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat

a) Einsetzung und Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrates

Angesichts des Sprachgebrauchs des kodikarischen Gesetzgebers, der u. a. in c. 492 CIC von einem *consilium a rebus oeconomicis* spricht, was in der deutschen Kirchenrechtssprache mit *Vermögensverwaltungsrat* zu übersetzen ist, wirft die in Art. 2 § 1 des vorliegenden Artikelgesetzes vorgenommene Einsetzung eines *Diözesanvermögensverwaltungsrates* zumindest terminologischen Abgrenzungsbedarf auf. Während im CIC vom Vermögensverwaltungsrat die Rede ist, verwendet der Limburger Gesetzgeber den Begriff *Diözesanvermögensverwaltungsrat* ausschließlich für das zum Termin 01. April 2016 neu eingesetzte Gremium, welches unbeschadet der Zuständigkeiten des Diözesankirchensteuerrates gemäß Artikel 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes insbesondere die sich aus den cc. 1277, 1281 § 2, 1292 § 1, 1295, 1297, 1305 und 1310 § 2 CIC sowie den hierzu erlassenen Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils gültigen Fassung ergebenden Beispruchsrechte wahrnimmt (vgl. Artikelgesetz Art. 2 § 2 [1]). Mit anderen Worten darf der im Bistum Limburg eingesetzte Diözesanvermögensverwaltungsrat (nachfolgend DVVR) nicht mit dem im CIC vorgesehenen Vermögensverwaltungsrat gleichgesetzt werden, da der DVVR – nicht anders als der Diözesankirchensteuerrat – nur Teilaufgaben des im kirchlichen Gesetzbuch vorgesehenen Gremiums wahrnimmt.

Während mit den in Art. 2 § 2 Abs. (1) benannten Aufgaben das nach Maßgabe der kodikarischen Normen und den dazu ergangenen Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz aufgestellte „Pflichtprogramm“ angeführt wird, geht der Limburger Normgeber in Art. 2 § 2 Abs. (2) darüber hinaus. Als ein diözesanrechtlich aufgestelltes Beispruchsrecht bedarf demnach die Erteilung von Planungs- und Baufreigabe von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Gesamtkosten 250.000 EURO übersteigen, der Zustimmung des DVVR.

Hiermit nimmt der Limburger Normgeber eine bereits in der vorherigen Satzung der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates befindliche Aufgabe³⁸, jedoch unter wesentlicher inhaltlicher Justierung, auf.

Mit der deutlichen Anhebung der Betragsgrenze von zuvor 100.000 EUR auf nun 250.000 EUR und der Streichung des Sachverhaltes „sonstige Baufreigaben“ wird das Ziel verfolgt, den Fokus schwerpunktmäßig auf politisch relevante Maßnahmen und aufgrund des erhöh-

38 § 4 (1) Nr. 2 der Satzung der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg lautet: „Planungs- und Baufreigabe von Neubauten und wesentliche Um- und Erweiterungsbauten; sonstige Baufreigaben, soweit die Gesamtkosten 100.000 EUR übersteigen.“

ten Finanzvolumens auf Risikogesichtspunkte zu lenken. Standardmaßnahmen, die nicht zu einer Bestandserweiterung führen, wie die regelmäßig vorkommende Sanierung eines Kirchendaches, sollen ohne Beratungsgang auch administrativ vereinfacht umgesetzt werden können.

Mit Blick auf die in Buch V des CIC aufgestellten Beispruchsrechte in vermögensrechtlichen Angelegenheiten besteht eine Parallelität zwischen dem diözesanen Vermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium. Somit ist der Diözesanbischof bei Vorliegen eines beispruchspflichtigen Rechtsgeschäftes darauf angewiesen, mit dem diözesanen Vermögensverwaltungsrat ein Gremium für sein Anliegen zu gewinnen, das hierbei vor allem aus einer wirtschaftlichen Perspektive agiert, während das Konsultorenkollegium in der Ausübung seines Beispruchsrechtes einen pastoralen Blickwinkel einnehmen soll.³⁹ Neben rein praktischen Gründen einer möglichst standardisierten und damit hoffentlich weniger fehleranfälligen Gremienbefassung sprechen daher vor allem inhaltliche Gründe dafür, dass auch für das aufgrund partikularer Rechtsetzung aufgestellte Beispruchsrecht eine Befassung sowohl des DVVR als auch des Konsultorenkollegiums vorgesehen wird. Während der Diözesangesetzgeber dieses Anliegen für den DVVR in Art. 2 § 2 Abs. (2) des Artikelgesetzes unmittelbar verfügen konnte, wurde mit Blick auf die Zuständigkeit des Konsultorenkollegiums eine entsprechende Ergänzung der Statuten des Limburger Domkapitels vorgenommen, die nach Beschlussfassung des Domkapitels vom 10. März 2016 nach Maßgabe des c. 505 CIC mit der am 02. Mai 2016 erfolgten Billigung des Apostolischen Administrators wirksam wurde.⁴⁰

Im Zusammenhang der bereits erwähnten Neufassung der Statuten des Limburger Domkapitels wurden die im kirchlichen Gesetzbuch selbst genannten inhaltlichen Anforderungen an die Ausübung von Beispruchsrechten ausdrücklich in die Kapitelsstatuten aufgenommen.⁴¹ Der diözesane Gesetzgeber hat diesem Beispiel folgend auch für den DVVR näher festgelegt, unter welchen Voraussetzungen er sein Beispruchsrecht ausüben darf. So darf der DVVR laut Art. 2 § 2 (3) sein „Beispruchsrecht erst dann ausüben, wenn ihm genaue Angaben über die Wirtschaftslage der betroffenen juristischen Personen vorliegen (c. 1292 § 4 CIC). Ferner muss ein gerechter Grund für das Rechtsgeschäft gegeben sein, wie zum Beispiel dringende Notwendigkeit, offener Nutzen, Frömmigkeit, Caritas oder ein anderer gewichtiger pastoraler Grund (c. 1293 § 1 n. 1 CIC). Weiterhin gelten die übrigen Vorschriften des c. 1294 CIC, welche die Verwendung des Erlöses und die Schätzung eines Sachverständigen betreffen.“⁴²

Obschon durch die Aufnahme dieser kodikarischen Bestimmungen keine Pflicht zusätzlich auferlegt wurde, da diese Pflichten bereits aufgrund des CIC unmittelbare Geltung besitzen, dürfte mit der ausdrücklichen Anführung im Kontext der Kapitelsstatuten wie auch mit Blick auf den DVVR eine doppelte Absicht verbunden sein. Zum einen gibt es dem nach

39 Vgl. *Althaus*, Vermögensverwaltung (vgl. Anm. 6), 709.

40 Vgl. Az: 58G/9323/16/01/4; siehe hierzu die Dokumentation der Kapitelsstatuten unter: https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/rechtssammlung.bistumlimburg.de/downloads/Weiteres_Recht_Koerperschaften/Statuten_Domkapitel_2016__2_.pdf (eingesehen am 07.11.2017).

41 Vgl. § 18 Abs. 3 der Statuten des Limburger Domkapitels (vgl. Anm. 40). Allerdings findet sich die im Artikelgesetz unter Bezugnahme auf den CIC erfolgte beispielhafte Benennung gerechter Gründe nicht in der entsprechenden Passage der Kapitelsstatuten, was aber keine inhaltliche Abweichung darstellt.

42 C. 1294 CIC lautet:

§ 1. Res alienari minore pretio ordinarie non debet, quam quod in aestimatione indicatur.

§ 2. Pecunia ex alienatione percepta vel in commodum Ecclesiae caute collocetur vel, iuxta alienationis fines, prudenter erogetur.

Beispruch angefragten Gremium das Recht, auf eine umfassende Erläuterung und Darstellung des Rechtsgeschäftes zu bestehen. Hier besteht eine Bringschuld des Diözesanbischofs, der durch überzeugende Beratungsunterlagen die Mitglieder der Gremien in die Lage zu versetzen hat, das in Rede stehende Rechtsgeschäft umfassend zu beurteilen. Zum anderen wird das angefragte Gremium darauf verwiesen, dass für das Rechtsgeschäft ein gerechter Grund gegeben sein muss. Durch die Anführung der kodikarischen Bestimmungen wird somit unterstrichen, dass der Diözesanbischof bzw. dessen Beauftragter gegenüber den angefragten Gremien als Konsenswerber auftritt.

Abschließend sehen die Statuten für den DVVR vor, dass dieses Gremium zudem zuständig ist für die Aufgaben, die der Diözesanbischof ihm generell oder im Einzelfall zuweist (vgl. Artikelgesetz Art. 2 § 2 [4]). Aktuell ist eine solche Zuweisung weiterer Aufgaben an den DVVR nicht vorgenommen.

b) Vorsitz und Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates

Den Vorsitz im Diözesanvermögensverwaltungsrat führt der Diözesanbischof oder ein von ihm Beauftragter (vgl. c. 492 § 1 CIC).⁴³ Insofern der DVVR als Gegenüber zu dem als Konsenswerber agierenden Diözesanbischof konzipiert ist, kommt dem Diözesanbischof oder seinem Beauftragten im Diözesanvermögensverwaltungsrat kein Stimmrecht zu (vgl. Art. 2 § 3 Abs. 1). Neben dem Vorsitzenden gehören dem Diözesanvermögensverwaltungsrat fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die vom Diözesanbischof berufen werden.⁴⁴ Der Finanzdezernent wie der Diözesanökonom nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates teil.⁴⁵ Die Geschäftsführung obliegt dem Finanzdezernenten. Dem DVVR kommt es zu, über die Teilnahme weiterer Sachverständiger an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates zu beschließen (vgl. Art. 2 § 3 Abs. 2f.).

Mit Blick auf die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im DVVR benennt der Gesetzgeber an erster Stelle die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche⁴⁶ und den Empfang des Firm sakramentes⁴⁷ (vgl. Art. 2 § 4 a). Der spezifischen Aufgabenstellung dieses Gremiums sollen die Mitglieder dadurch gewachsen sein, dass sie über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Finanz-, Steuer-, Rechtswesens oder im Bau- und Liegenschaftsbereich verfügen müssen und sich durch persönliche Integrität auszeichnen

43 C. 492 § 1 CIC lautet: § 1. In singulis dioecibus constituatur consilium a rebus oeconomicis, cui praesidet ipse Episcopus dioecesis eiusve delegatus, et quod constat tribus saltem christifidelibus, in re oeconomica necnon in iure civili vere peritis et integritate praestantibus, ab Episcopo nominatis.

44 Im Unterschied hierzu ist für den neu aufgestellten Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiozese Köln mit Blick auf den Erzbischof von Köln festgestellt, dass er dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zwar vorsitzt, aber kein Mitglied dieses Gremiums ist (vgl. Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiozese Köln tätigen Organe vom 12. Januar 2016 (vgl. Anm. 13), Art. 7 Satz 2).

45 Diese Formulierung nimmt auf die im Artikelgesetz nicht ausgeschlossene Konstellation Rücksicht, dass das Amt des Diözesanökonomen nicht dem Finanzdezernenten übertragen sein sollte, vgl. hierzu ausführlicher Kapitel 6.8 dieses Beitrages.

46 Siehe hierzu aber auch *Hallermann*, Diözesanvermögensverwaltungsrat (vgl. Anm. Nr. 11), 22, Anm. 38, der die Ernennung eines nichtkatholischen Christen für den diözesanen Vermögensverwaltungsrat unabhängig von der Frage der Erlaubtheit für gültig erachtet.

47 Mit dem ausdrücklichen Abstellen auf das Gefirmtsein entspricht das Statut den Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 b) der Limburger Synodalordnung, vgl. Amtsblatt Limburg 1977, 539-559, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2016, vgl. Amtsblatt 2016, Seite 475 f. (vgl. hierzu: https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/rechtssammlung.bistumlimburg.de/download/s/Mediathek_Synodale_Gremien/Synodalordnung.pdf; eingesehen am 07.11.2017).

(vgl. c. 492 § 1 CIC sowie Art. 2 § 4 b).⁴⁸ Während die Forderung nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres den allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen der Limburger Synodalordnung entspricht (vgl. Art. 2 § 4 c bzw. § 2 Abs. 1 a SynO), wird lediglich für den Zeitpunkt der Ernennung ein Wohnsitz im Bistum Limburg gefordert (vgl. Art 2 § 4 d). Nach der Limburger Synodalordnung verlieren Mitglieder synodaler Gremien ihr Mandat u. a. bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen (vgl. § 5 Abs. 1 SynO).⁴⁹ Mit anderen Worten führt der Wegzug eines Mitglieds des DVVR aus dem Bistum Limburg nicht zu dessen Amtsverlust. Will ein dergestalt verzogenes Mitglied seinen Aufgaben im DVVR weiter nachkommen, sind hier keine weiteren Hürden aufgestellt. In anderen Fällen dürfte eine Fortführung der Mitgliedschaft im DVVR nach Wegzug aus dem Bistum Limburg an praktischen Problemen scheitern, wofür das Statut die Möglichkeit des Amtsverzichtes bereithält (vgl. Art. 2 § 6 b). Weiter dürfen die Mitglieder des DVVR nicht durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen sein, was wiederum eine Regelung der Limburger Synodalordnung aufgreift (vgl. Art. 2 § 4 e bzw. § 1 Abs. 3 d SynO). Das in c. 492 § 3 CIC aufgestellte Kriterium, dass Personen, die mit dem Diözesanbischof bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind, vom Vermögensverwaltungsrat ausgeschlossen sind, verschärft das Limburger Statut in der Weise, dass auch Personen in einem entsprechenden Nahverhältnis zum Generalvikar von der Mitgliedschaft im DVVR ausgeschlossen sind (vgl. Art. 2 § 4 f).⁵⁰ Mit Blick auf den DVVR wurde und wird davon gesprochen, dass es sich hierbei um ein ehrenamtlich agierendes Gremium externer Fachleute handelt.⁵¹ Sowohl die Ehrenamtlichkeit wie auch den Charakter der Kurienferne soll dadurch gewährleistet sein, dass die Mitglieder des DVVR nicht im kirchlichen Dienst auf der Ebene des Bistums Limburg oder des Bischöflichen Stuhles zu Limburg tätig sein dürfen (vgl. Art. 2 § 4 g).⁵²

Der kodikarische Gesetzgeber äußert sich nicht näher dazu, wie die Mitglieder des diözesanen Vermögensverwaltungsrates in ihr Amt kommen.⁵³ Es kann aber nicht sinnvoll daran gezweifelt werden, dass das hier handelnde Subjekt der Diözesanbischof ist, wobei die nä-

48 Siehe Anm. Nr. 43.

49 Mit Blick auf die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat ist in § 5 Abs. 2 SynO (vgl. Anm. Nr. 47) festgelegt: „Die Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde führt dann nicht zum Verlust des Mandates, wenn die in § 2 Abs. 2 festgelegte Höchstzahl noch nicht erreicht ist und das betreffende Pfarrgemeinderatsmitglied vor dem Umzug gegenüber dem Vorstand des Pfarrgemeinderates schriftlich erklärt, sein Mandat weiter wahrnehmen zu wollen.“

50 C. 492 § 3 CIC lautet: „A consilio a rebus oeconomicis excluduntur personae quae cum Episcopo usque ad quartum gradum consanguinitatis vel affinitatis coniunctae sunt.“

51 Siehe hierzu die Beschreibung des DVVR als „unabhängiges Gremium mit fünf externen Mitgliedern“ mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen im Finanz-, Steuer- und Rechtswesen (www.finanzen.bistumlimburg.de/finanzen/neue-dioezesane-vermoegensverwaltung/dioezesanvermoegens-verwaltungsrat.html; eingesehen am 07.11.2017).

52 Nicht anders als das bereits im CIC aufgestellte Ausschlusskriterium der Blutsverwandschaft zum Diözesanbischof zielt auch das partikularrechtlich verfügte Ausschlusskriterium der Tätigkeit im kirchlichen Dienst auf der Ebene des Bistums Limburg bzw. des Bischöflichen Stuhles zu Limburg darauf, dass die Mitglieder des DVVR in der Lage sein sollen, ihre Aufgaben unabhängig von Bindungen oder Verpflichtungen gegenüber dem Diözesanbischof oder Generalvikar ausüben zu können, vgl. *Georg Bier*, MK 492/9 (Stand: 32. Erg.-Lfg. Dezember 1999). Für das Ausschlusskriterium eines Beschäftigungsverhältnisses mit der fraglichen Diözese siehe zudem *Hallermann*, Diözesanvermögensverwaltungsrat (vgl. Anm. Nr. 11), 22f. *Althaus* fragt darüber hinaus, „inwiefern es nicht anderen Beziehungen (z. B. Studentenverbindungen, geistlichen Gemeinschaften) – obwohl rechtlich mitunter schwer zu greifen – zu wehren gilt, denn Aufsicht [...] kann nur gelingen, wenn Unabhängige sie führen“ (Vermögensverwaltung [vgl. Anm. Nr. 6], 707f.).

53 In c. 492 § 1 CIC heißt es, dass in jeder Diözese ein Vermögensverwaltungsrat einzusetzen ist, § 2 dieser Norm weist darauf hin, dass die Ernennung der Mitglieder dieses Gremiums auf fünf Jahre zu erfolgen hat.

here Ausgestaltung des Berufungsverfahrens partikularrechtlicher Normierung zugänglich ist.⁵⁴

Davon hat der Statutgeber im Bistum Limburg Gebrauch gemacht. Gleichsam als Obersatz ist hierzu verfügt, dass die Berufung der Mitglieder des DVVR durch den Diözesanbischof auf Vorschlag des Diözesankirchensteuerrates erfolgt (vgl. Art. 2 § 5 Abs. 1). Mit Blick auf die Bedeutung, die das Kirchensteueraufkommen für die Realisierbarkeit von Beispruchsrechte auslösenden Rechtsgeschäften in der gegenwärtigen Situation besitzt, dürfte das hier vorgesehene Vorschlagsrecht des Diözesankirchensteuerrates einer inneren Logik folgen. Zudem dürfte es sich beim Diözesankirchensteuerrat um dasjenige auf Bistumsebene agierende Gremium handeln, das mit Blick auf die Beurteilung der fachlichen Eignung in Frage kommender Personen die größte Expertise besitzt. Der DVVR ist im Bistum Limburg nicht als ein Ausschuss des Diözesankirchensteuerrates, sondern als ein selbständiges Gremium konzipiert. Dies wird in der Regelung deutlich, dass nicht mehr als zwei Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates gleichzeitig dem Diözesankirchensteuerrat angehören können (vgl. Art. 2 § 5 Abs. 1).

Das Statut stellt fest, dass der Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern des DVVR durch Beschlussfassung des Diözesankirchensteuerrates erfolgt. Vor der Beschlussfassung hat der Diözesanbischof die Gelegenheit, Bedenken gegen zur Berufung Vorgeschlagene vorzubringen sowie von sich aus dem Diözesankirchensteuerrat Vorschläge zu unterbreiten (vgl. Art. 2 § 5 Abs. 2).⁵⁵ An dieser Stelle ist kein förmliches Vetorecht des Diözesanbischofs aufgestellt, ebenso wenig ist hier die Pflicht des Diözesankirchensteuerrates formuliert, sich einen Vorschlag des Diözesanbischofs zu eigen zu machen. Faktisch dürften die Befugnisse des Diözesanbischofs allerdings in dieser Weise wirken.⁵⁶ Insofern die Berufung der Mitglieder nach Maßgabe der Stimmen erfolgt, die im Diözesankirchensteuerrat auf die Kandidaten entfallen (vgl. Art. 2 § 5 Abs. 2), ist der Diözesanbischof gebunden, die vom Diözesankirchensteuerrat Vorgeschlagenen auch tatsächlich zu berufen. Durch diese Regelung ist ausgeschlossen, dass sich der Diözesanbischof unter den Vorgeschlagenen ihm genehme Kandidaten aussucht. Die entscheidenden Gestaltungsmöglichkeiten des Diözesanbischofs liegen daher vor der Beschlussfassung des Diözesankirchensteuerrates: einerseits durch den Vorschlag von Kandidaten (entweder persönlich oder über Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates⁵⁷), andererseits durch die Möglichkeit zur Beanstandung

54 Unter der Überschrift „Bestellung der Mitglieder: Wahl contra Ernennung?“ diskutiert *Althaus* verschiedene Verfahrenswege, vgl. Diözesanvermögensverwaltungsrat (vgl. Anm. Nr. 11), 416f.

55 Mit Blick auf die Zusammensetzung des Diözesankirchensteuerrates könnte sogar gefragt werden, ob es eines solchen ausdrücklichen Vorschlagsrechts des Diözesanbischofs bedarf, gehören doch mit dem Generalvikar, dem Justitiar des Bistums, dem Finanzdezernent sowie zwei weiteren Mitgliedern der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates enge Mitarbeiter des Diözesanbischofs dem Diözesankirchensteuerrat an, die ebenfalls Kandidaten vorschlagen können.

56 Sollte allerdings die Situation eintreten, dass der Diözesankirchensteuerrat eine Person dem Diözesanbischof zur Berufung vorschlägt, die zuvor durch diesen beanstandet worden ist, dürfte eine grundlegende Erosion des Verhältnisses zwischen Diözesanbischof und Diözesankirchensteuerrat vorliegen, bei der die Frage der Berufung eines Mitglieds des DVVR nachrangige Bedeutung hätte.

57 Im Statut ist nicht ausdrücklich geregelt, wer außer dem Diözesanbischof dem Diözesankirchensteuerrat Vorschläge für die Beschlussfassung unterbreiten kann. Bei der initialen Berufung von Mitgliedern des DVVR erging eine Aufforderung an die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates um Benennung von Personen, die für eine Mitarbeit im DVVR geeignet erscheinen. Da dieser Findungsprozess vor Inkraftsetzung des Artikelgesetzes angestoßen werden musste, um möglichst bald nach Geltungsbeginn handlungsfähige Gremien vorzufinden, hatte der Apostolische Administrator im Vorgriff auf die Bestimmungen des Statutes für den DVVR unter dem Datum vom 16. Februar 2016 eine mit „Verfahren zur Benennung der Vorschläge für die Mitglieder des künftigen Diözesanvermögensverwaltungsrates“ erlassene, auf deren Grundlage das entsprechende Verfahren gestartet werden konnte.

von zur Berufung vorgeschlagenen Personen. Im Ergebnis hat sich der partikulare Normgeber bei Wahrung der durch das Beanstandungsrecht etablierten Entscheidungsprärogative für eine weitgehende Selbstbindung ausgesprochen. Sofern der Diözesankirchensteuerrat dem Diözesanbischof keine Personen zur Berufung in den Diözesanvermögensverwaltungsrat vorschlägt, sieht das Statut eine freie Ernennung der Mitglieder durch den Diözesanbischof vor (vgl. Art. 2 § 5 Abs. 5), wobei allerdings die oben beschriebenen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im DVVR gegeben sein müssen. Auch diese Vorschrift dient der Wahrung der Entscheidungshoheit des Diözesanbischofs und verhindert, dass der Diözesanbischof durch einen untätigen Diözesankirchensteuerrat ausgebremst wird.

Die Berufung in den DVVR erfolgt auf den Zeitraum von fünf Jahren, was c. 492 § 2 CIC bereits ausdrücklich vorsieht (vgl. Art. 2 § 5 Abs. 3).⁵⁸ Diese Berufung auf eine bestimmte Zeit führt dazu, dass es für eine Entfernung aus dem Amt schwerwiegender Gründe bedarf, worauf noch einzugehen sein wird. Nach Maßgabe des universalen Rechts kann ein Mitglied nach Ablauf der fünf Jahre für jeweils weitere fünf Jahre berufen werden (vgl. c. 492 § 2 CIC). Der Limburger Gesetzgeber greift diese Regelung auf, kombiniert sie aber mit dem Vorschlagsrecht des Diözesankirchensteuerrates in der Weise, dass nach Ablauf der Amtszeit eine Wiederberufung nach Vorschlag des Diözesankirchensteuerrates auch mehrfach möglich ist (vgl. Art. 2 § 5 Abs. 4). Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit beruft der Diözesanbischof unter Beachtung der zuvor vorgestellten Regelungen für den Rest der verbleibenden Amtszeit auf Vorschlag des Diözesankirchensteuerrates ein neues Mitglied (vgl. Art. 2 § 5 Abs. 4). Der Normgeber hat sich an dieser Stelle mithin dagegen ausgesprochen, dem nachberufenen Mitglied eine fünfjährige Amtszeit zuzuweisen. Stattdessen ist das Ende seiner Amtszeit mit dem der übrigen Mitglieder des DVVR identisch.

Dass es sich bei der Mitgliedschaft im DVVR um ein auf bestimmte Zeit übertragenes Kirchenamt handelt, wird auch in den Bestimmungen über das Erlöschen der Mitgliedschaft deutlich. Keiner besonderen Erläuterung bedarf der Amtsverlust durch Zeitablauf nach Maßgabe von c. 186 CIC⁵⁹ und durch Tod des jeweiligen Mitglieds (vgl. Art. 2 § 6 Abs. a und c). Mit Blick auf die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten eines Amtsverzichts hat sich der diözesane Gesetzgeber für die nicht annahmebedürftige Verzichtserklärung gegenüber dem Diözesanbischof entschieden, wobei nach Maßgabe des c. 189 § 1 CIC auch in diesem Fall die Verzichtserklärung beweisbar vorgenommen werden muss, also schriftlich oder mündlich vor zwei Zeugen (vgl. Art. 2 § 6 b). Weiter geht das Amt eines Mitglieds im DVVR verloren, wenn die Voraussetzungen für die Berufung verlorengehen (vgl. Art. 2 § 6 d), wobei allerdings nicht alle in Art. 2 § 4 genannten Voraussetzungen verloren gehen können. Angesichts eines Gremiums, dessen Zustimmung der Diözesanbischof für viele Rechtsgeschäfte benötigt, dürfte ein Blick auf die Verfahrensregeln, mit Hilfe derer der Diözesanbischof ein Mitglied des DVVR seines Amtes entheben kann, von besonderem Interesse sein. Eine solche Regelung für die Amtsenthebung ist erforderlich, da nach Maßgabe der kanonischen Rechtsordnung mit einer Ernennung auf bestimmte Zeit während dieser Zeit der Berufung eine Amtsenthebung nur aus schwerwiegenden Gründen und unter Beachtung der im Recht festgelegten Verfahrensweise möglich ist. Hierzu ist im Statut für

58 C. 492 § 2 CIC lautet: „Membra consilii a rebus oeconomicis ad quinquennium nominentur, sed expleto hoc tempore ad alia quinquennia assumi possunt.“

59 Insofern der Amtsverlust durch Zeitablauf nach Maßgabe des c. 186 CIC erst von dem Zeitpunkt an Wirksamkeit besitzt, zu dem er von der zuständigen Autorität schriftlich mitgeteilt wird, entfaltet das Erreichen des auf der Ernennungsurkunde mitgeteilten Enddatums für sich genommen keine rechtliche Wirkung.

den DVVR festgelegt, dass eine Amtsenthebung durch den Diözesanbischof bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nach Maßgabe von c. 193 CIC möglich ist. „Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates durch sein Verhalten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Diözesanvermögensverwaltungsrates oder des Diözesanvermögensverwaltungsrates mit dem Diözesanbischof nicht mehr gewährleistet. Vor der Entscheidung über die Amtsenthebung erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme“ (Art 2 § 6 e). Faktisch dürfte die zu erwartende Publizität eines gravierenden Konfliktes zwischen dem Diözesanbischof und Mitgliedern des DVVR eine rechtsmissbräuchliche Vorgehensweise des Diözesanbischofs unwahrscheinlich machen, vermag dies aber nicht auszuschließen. Abhilfe könnte hier – wie auch an anderen Fragestellungen – der Aufbau einer innerkirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit schaffen.⁶⁰

c) Arbeitsweise des Diözesanvermögensverwaltungsrates

Bei den Überlegungen der „AG-Statut“ stand von Beginn die Herausforderung vor Augen, den DVVR nicht nur als ein rechtskonformes, sondern auch praktikables Gremium zu konzipieren. Dies wurde bei der Umschreibung der Aufgaben berücksichtigt⁶¹, hat aber auch Konsequenzen für die Ausgestaltung der Arbeitsweise eines solchen Gremiums. Auch wenn sicher zu Recht davon ausgegangen werden kann, dass die Personen, die sich für die Mitarbeit im DVVR entscheiden, dies aus kirchlicher Gesinnung tun und bereit sind, private Interessen hintanzustellen, bedarf es doch einer weitgehenden Rücksichtnahme auf die terminlichen Möglichkeiten der Mitglieder. Mit Blick auf die für dieses Engagement geforderten Qualifikationen dürften die Mitglieder des DVVR zudem in der Regel Berufe ausüben, die eine zu hohe Sitzungsfrequenz ausschließen. Von daher ist vorgesehen, dass der DVVR in der Regel alle sechs bis acht Wochen zusammentritt. Weiter kann der Diözesanvermögensverwaltungsrat vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Anfall der Amtsgeschäfte dies nach dem Urteil des Vorsitzenden erforderlich macht oder wenn wenigstens zwei stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung wünschen (vgl. Art. 2 § 7 Abs. 1). Als Beschlussfähigkeitsquorum ist die Anwesenheit von drei stimmberechtigten Mitgliedern sowie die Präsenz des Vorsitzenden bzw. dessen Beauftragten gefordert (vgl. Art. 2 § 7 Abs. 2).⁶² Ist der DVVR beschlussfähig, ist für die Beschlussfassung die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (vgl. Art. 2 § 7 Abs. 3). Damit wäre bei der zur Herstellung der Beschlussfähigkeit ausreichenden Anwesenheit von drei stimmberechtigten Mitgliedern ein Beschluss möglich, wenn zwei Stimmen für den Antrag abgegeben werden. Für die Beweisbarkeit der getroffenen Beschlüsse ist es unerlässlich, dass ein Protokoll geführt wird, zu unterzeichnen ist dieses vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (vgl. Art. 2 § 7 Abs. 5). Während das Statut keine Bestimmung über die Einladungsfrist und die Frist zur Vorlage von Sitzungsunterlagen vorsieht – diese Gegenstände dürften in einer vom Gremium zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden – stellt Art. § 7 Abs. 4 außer Frage, dass bei Eilbedürftigkeit eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich ist. Auch hier bleiben Fragen offen, doch dürfte der Diözesanbischof aufgrund seiner Rolle als Konsenswerber gegenüber dem DVVR ein

60 Vgl. hierzu ausführlich *Dominicus M. Meier*, Verwaltungsgerichte für die Kirche in Deutschland? Von der gemeinsamen Synode 1975 zum Codex Iuris Canonici 1983, Essen 2001 (= BzMK 28).

61 Vgl. hierzu die in Kapitel 6.2.1 dieses Beitrages vorgestellten Überlegungen.

62 Da der Vorsitzende bzw. dessen Beauftragter kein Stimmrecht besitzt, könnte eingewandt werden, dass deren Anwesenheit bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit nicht mitzählen könne. Gleichwohl stellt die vorliegende Norm außer Frage, dass das Gremium ohne den Vorsitzenden nicht wirksam agieren kann.

Interesse an einer einvernehmlichen Verständigung mit den Mitgliedern des DVVR haben, so dass an dieser Stelle auf eine kleinteilige Regelung verzichtet werden kann. Für ihre Tätigkeit im DVVR erhalten die Mitglieder keine Vergütung oder ähnliches. Lediglich die aus der Amtstätigkeit entstandenen Aufwendungen werden gegen Nachweis ersetzt (vgl. Art. 2 § 7 Abs. 6). Dies entspricht der Regelung für andere mit Ehrenamtlichen besetzten Gremien im Bistum Limburg.

Das Statut für den DVVR sieht ausdrücklich vor, dass die Mitglieder vom Diözesanbischof zu Beginn der Amtszeit schriftlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung der Verschwiegenheit zu verpflichten sind (vgl. Art. 2 § 8). Weiter ist bestimmt, dass die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates für den aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden verantwortlich sind. In den Statuten heißt es hierzu: „Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes, der ihm anvertrautes fremdes Vermögen verwaltet. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit“ (Art. 2 § 9 Abs. 1).⁶³ Es ist die Pflicht aufgestellt, dass die Mitglieder über ihre Haftung ausdrücklich zu belehren sind. Hierbei mag das ausdrückliche Abstellen auf eine Haftung mit Blick auf die Gewinnung von Ehrenamtlichen zur Übernahme dieser Aufgabe durchaus erschwerend sein, doch erscheint es nicht angemessen zu sein, die Mitglieder des DVVR in dieser Hinsicht besser zu stellen als etwa die Mitglieder des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde.⁶⁴

Beim genauen Hinschauen darf im Zusammenhang mit Haftungsfragen jedoch konstatiert werden, dass das Vorliegen und die Begründung eines Schadens eher theoretischer Natur sein dürfte. Die beanspruchsberechtigten Gremien gründen ihre Einschätzung im Wesentlichen auf Basis einer ausführlichen, sachverhaltsdarstellenden Vorlage, die durch die kuriale Verwaltung erstellt wurde. Ferner gehen den Beratungsgängen des DVVR und somit der Zustimmung zu einem Beschlussvorschlag nach § 2 Abs. 1 der Satzung des Ausschusses Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates eben die Beratung und Empfehlung dieses Ausschusses voraus. Somit haben sich die kurialen Entscheidungsträger Generalvikar, Finanzdezernent, Personaldezernent und Dezernent Pastorale Dienste diesen Sachverhalt zuvor mehrheitlich zu eigen gemacht.

3. Artikel 3 – Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg (SynO)

Es ist hier nicht der Ort, detailliert auf die Synodalordnung für das Bistum Limburg einzugehen.⁶⁵ Dass dieses zentrale Partikulargesetz der Kirche von Limburg überhaupt von der Neuordnung der diözesanen Vermögensverwaltung betroffen ist, geht auf die gesetzgeberische Entscheidung zurück, dass die Aufgaben und die Zusammensetzung des Diözesankirchensteuerrates in diesem ortskirchlichen Grundstatut geregelt sind.

⁶³ Das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit dürfte angesichts der innerkurialen Vorprüfung der jeweiligen Rechtsgeschäfte wohl kaum wahrscheinlich sein.

⁶⁴ Vgl. hierzu *Gerhard Hammer*, Haftung der Verwaltungsratsmitglieder, in: *Sascha Koller* (Hrsg.), *Handbuch für Verwaltungsräte im Bistum Limburg*, 3. Auflage 2016, 85-90.

⁶⁵ Siehe hierzu den Vortrag von *P. Medard Kehl SJ* bei der Veranstaltung „Unser gemeinsamer Weg: 40 Jahre synodale Gremien im Bistum Limburg“ am 21.11.2009 im „Haus am Dom“ in Frankfurt/M. (http://www.sankt-georgen.de/fileadmin/user_upload/personen/Kehl/Kehl_Syn_odos_das_synodale_Strukturelement_in_der_katholischen_Kirche.pdf; eingesehen am 07.11.2017). Siehe zudem *Franz-Karl Nieder*, Werden und Bewährung. 25 Jahre Synodalordnung, in: *Gerhard Pieschl / Walter Steffan* (Hrsg.), *Unser gemeinsamer Weg. 25 Jahre Synodale Gremien im Bistum Limburg*, Limburg, 1993, 23-40, sowie das in dem vorgenannten Band dokumentierte (vgl. 100-113) Eröffnungsreferat des damaligen Limburger Weihbischofs Walther Kampe „Unser gemeinsamer Weg“, das er auf der ersten Sitzung der Limburger Diözesansynode am 17.06.1977 gehalten hat.

Im Kern führen die Regelungen des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung, die in der HOBL im Hinblick auf die Haushalts- und Jahresabschlusskompetenzen konkretisiert werden, zu einer nicht unbeträchtlichen Aufwertung des überwiegend aus gewählten Mandatsträgern bestehenden Diözesankirchensteuerrates.⁶⁶

Die wesentlichen drei Kompetenzerweiterungen des Diözesankirchensteuerrates sind die Aufgaben, den Jahresabschluss festzustellen, § 109 Abs. 1 c) SynO, über die Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses zu beschließen und den Abschlussprüfer zu wählen, § 109 Abs. 1 d) SynO sowie dem Diözesanbischof die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates zur Ernennung vorzuschlagen.

Die Kompetenzerweiterungen zum Thema des Jahresabschlusses begründen sich zum einen in der Tatsache, dass dem Diözesankirchensteuerrat nun die vollständigen Kompetenzen zugeordnet wurden. Nach der alten HOBL⁶⁷ oblag dem Diözesankirchensteuerrat nach § 48 Abs. 4 nur die Feststellung der Ergebnisrechnung nach zustimmender Zurkenntnisnahme durch die Verwaltungskammer. Nach § 48 Abs. 2 war die Bilanz durch die Verwaltungskammer festzustellen. In § 48 Abs. 3 war geregelt, dass die Bilanz nach erfolgter Beratung und Feststellung durch die Verwaltungskammer mit der Bescheinigung oder ggf. dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und der Feststellung durch die Verwaltungskammer dem Diözesankirchensteuerrat zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

Zum weiteren begründet sich eine deutliche Aufgabenerweiterung in der Tatsache, dass das Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg in § 5 Abs. 2 festlegt, dass die Gremien gemäß dem Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg ihre Aufgaben in vollem Umfang auch für den Bischöflichen Stuhl wahrnehmen. Der Diözesankirchensteuerrat ist dieser Verantwortung erstmals in seiner Sitzung am 25. Juni 2016 nachgekommen, in der die Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 der Körperschaften öffentlichen Rechts Bistum Limburg sowie Bischöflicher Stuhl zu Limburg beraten und festgestellt wurden.

Eine weitere Änderung betrifft die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Diözesankirchensteuerrates. Obschon an der Mitgliedschaft des Finanzdezernenten des Bischöflichen Ordinariates festgehalten wird, erfolgt eine Änderung dahingehend, dass dem Finanzdezernenten, der auch Geschäftsführer des Diözesankirchensteuerrates ist, lediglich beratende Stimme zukommt. Dies unterscheidet den Finanzdezernenten von den anderen Amtsträgern der Diözesankurie, die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates sind, namentlich Generalvikar, Justitiar, wie zwei weitere Mitglieder der Finanzkammer, die vom Diözesanbi-

66 Nach § 104 SynO gehören dem Diözesankirchensteuerrat an:

- zehn von den gewählten Mandatsträgern des Diözesansynodalarates gewählte Mitglieder,
- als geborene Mitglieder kraft Amtes der Generalvikar, der Justitiar des Bistums und der Finanzdezernent, der mit beratender Stimme geschäftsführend an den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates teilnimmt,
- hinzu kommen zwei weitere Mitglieder der Finanzkammer, die vom Bischof auf Vorschlag der Finanzkammer berufen werden,
- sodann drei weitere Mitglieder, die von den vorgenannten Personen, d. h. den vom Diözesansynodalarat gewählten, den Mitgliedern kraft Amtes wie den durch den Bischof aus der Finanzkammer berufenen Mitgliedern hinzugewählt werden, die allerdings nicht im kirchlichen Dienst im Bereich des Bistums Limburg stehen dürfen.

67 *Bischof von Limburg*, Haushaltsordnung – Regelung des Planungs- und Rechnungswesens für das Bistum Limburg (HOBL) vom 14. September 2006, in: Amtsblatt Limburg 2006, 289-295.

schof auf Vorschlag der Finanzkammer berufen werden.⁶⁸ Berücksichtigt man die sonstige Zusammensetzung des Diözesankirchensteuerrates⁶⁹, erhöht sich mit dem Verlust des entscheidenden Stimmrechts für den Finanzdezernenten das Gewicht der Stimmen der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates. Bislang kannte die Limburger Synodalordnung den nach kodikarischem Recht verpflichtend zu ernennenden Diözesanökonomen nicht. Diesem Missstand hilft das vorliegende Gesetz ab, indem es für den Diözesanökonomen in Konsequenz zu dessen Stellung gegenüber dem Aufgaben des kodikarischen Vermögensverwaltungsrates wahrnehmenden Diözesankirchensteuerrat lediglich ein beratendes Stimmrecht vorsieht.⁷⁰ Der oben beschriebene Effekt der Stärkung des Stimmgewichts der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates würde sich in dem Fall weiter vergrößern, falls der Diözesanbischof als Diözesanökonomen einen ansonsten mit entscheidendem Stimmrecht versehenen Kurialbediensteten berufen sollte, also den Generalvikar, den Justitiar oder einen der beiden anderen aus der Finanzkammer berufenen Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates.

Schließlich wurde die Gelegenheit des vorliegend vorzustellenden Artikelgesetzes dazu genutzt, das schon länger benannte Desiderat einer gesetzlichen Verankerung des Finanzausschusses des Diözesankirchensteuerrates umzusetzen. Hierzu wurde unter der Überschrift „Finanzausschuss des Diözesankirchensteuerrates“ ein neuer § 111 SynO folgenden Wortlautes eingefügt: „Zur Vorbereitung der Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates sowie zur Wahrnehmung der im Rahmen der Anlagegrundsätze für das Bistum Limburg zugewiesenen Aufgaben richtet der Diözesankirchensteuerrat einen Finanzausschuss ein. Mitglieder sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und bis zu vier weitere Mitglieder aus den in § 104 Abs. 1 Buchst. a und d genannten Personen, welche in geheimer Wahl bestimmt werden. Der Finanzdezernent wie der Diözesanökonom nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil. Die Geschäftsführung obliegt dem Finanzdezernenten. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift nach den Grundsätzen des § 110 Abs. 4 anzufertigen.“⁷¹

4. Artikel 4 – Satzung der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg

Vor Inkrafttreten des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg wurden die „sonstigen dem Vermögensverwaltungsrat nach den Vorschriften des Buches V C.I.C. übertragenen Aufgaben“⁷² per Verordnung durch die Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates, „die auch Vermögensverwaltungsrat gemäß c. 492 C.I.C. ist“⁷³ wahrgenommen. Das Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung sieht nunmehr eine Verlagerung eben dieser Kompetenzen auf den Diözesanvermögensverwaltungsrat sowie den Diözesankirchensteuerrat vor.

Die Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates fungierte neben den Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates gemäß c. 492 CIC zudem als Beratungsgremium des Diöze-

68 Vgl. hierzu Art. 3 Abs. 1 Buchst. a), wodurch § 104 Abs. 1 Buchst. b SynO wird wie folgt neu gefasst wurde: „als geborene Mitglieder kraft Amtes: der Generalvikar, der Justitiar des Bistums und der Finanzdezernent, der mit beratender Stimme geschäftsführend an den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates teilnimmt“.

69 Vgl. Anm. 66.

70 Vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchst c), wonach ein neuer § 104 Abs. 4 SynO folgenden Wortlautes eingefügt wurde: „Der Diözesanökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates teil.“

71 Art. 3 Abs. 3.

72 *Bischof von Limburg*, Verordnung über die Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates und des Vermögensverwaltungsrates vom 09. Dezember 1983, in: *Amtsblatt Limburg* 1983, 219.

73 Ebd.

sanbischofs in Finanz- und Vermögensangelegenheiten. Die Satzung der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates definiert in § 1 ihre Aufgaben „Zur Unterstützung des Bischofs in der Leitung und Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung.“

Bereits zu Beginn des Beratungsprozesses in der „AG-Statut“ bestand darüber Einvernehmen, dass es weiterhin eines innerkurialen Beratungsgremiums bedarf. So wurde zunächst als wesentlich erachtet, die Beratungsgänge des Diözesankirchensteuerrates zum Haushaltswesen vorzubereiten und Beschlussempfehlungen auszusprechen und als Gremium in Personalfragen von besonderer Bedeutung sowie als Gremium zur politischen Willensbildung in Finanz- und Vermögensangelegenheiten zu fungieren.

Der Limburger Normgeber greift den vorgenannten Gedanken in § 1 der Satzung der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg auf. Danach wird die Finanzkammer „Zur Unterstützung und Beratung des Diözesanbischofs in der Leitung und Beaufsichtigung der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung“ eingerichtet.

In Analogie zur Regelung des Art. 7 § 5 Abs. 1 Artikelgesetz, wonach geregelt ist, dass die jeweils für das Diözesanvermögen zur Ausübung der Beispruchsrechte bestimmten Gremien auch für die fraglichen Rechtsgeschäfte des Rechtsträgers Bischöflicher Stuhl zuständig sind, trifft § 2 Abs. 1 der Satzung der Finanzkammer die Regelung für den innerkurialen Bereich. Diese Feststellung ist durchaus von besonderer Bedeutung, da bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung diese Kompetenzen in der Hand zweier Gremien, der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates sowie des Vermögensverwaltungsrates des Bischöflichen Stuhls, lagen. Insofern hat die neue Regelung auch zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung geführt.

Die der Finanzkammer obliegenden Aufgaben sind gegenüber dem Aufgabenkatalog der alten Verwaltungskammer im Wesentlichen in drei Bereichen ergänzt worden. Nach § 2 Abs. 2 d) obliegt der Finanzkammer die „Zustimmung zur Vergabe von Stiftungsleistungen insbesondere der Schulstiftung des Bistums Limburg, der Baustiftung des Bistums Limburg, des Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzungen bzw. Statuten der entsprechenden Sondervermögen.“

Zu den Aufgaben im Rahmen des Haushaltswesens heißt es in § 2 Abs. 3 „In Fragen des Haushaltswesens nimmt die Finanzkammer die ihr durch die Haushaltsordnung des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.“

Die dritte inhaltlich bedeutende Ergänzung des Aufgabenkataloges ist in § 2 Abs. 4 geregelt, wonach die Finanzkammer in Fragen der Finanzanlagen die ihr durch die Anlagegrundsätze in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

Der neue Aufgabenzuschnitt der Finanzkammer führt zu einer deutlichen Aufgabenreduktion, die Anzahl der Beratungsthemen sowie die Beschlusskompetenzen gehen stark zurück.

Dies liegt zum einen darin begründet, dass alle wesentlichen Beschlusskompetenzen im Rahmen des Haushaltswesens nunmehr dem Diözesankirchensteuerrat obliegen. Ferner wurden die Tagesordnungen der alten Verwaltungskammer maßgeblich durch Planungs- und Baufreigaben ab einem Schwellenwert von 100.000 EUR bestimmt. Die innerkurialen Zuständigkeiten im Bereich von Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten sind vollständig auf den neu eingerichteten Ausschuss Bau und Liegenschaften übergegangen.

Im Rahmen des kurialen wie synodalen Beratungsgangs richtete sich das Augenmerk hinsichtlich der Finanzkammer zunächst und weitgehend auf die Kompetenzen, die diesem neu eingerichteten innerkurialen Gremium sinnvoller Weise zukommen sollten. Vergleichsweise spät wurde aber auch die Frage der Zusammensetzung der Finanzkammer gestellt. Neben der Übernahme der Zusammensetzung der früheren Verwaltungskammer für die neu zu schaffende Finanzkammer (mithin als geborene Mitglieder der Generalvikar, der Finanzdezernent, der Justitiar, der Personaldezernent wie der Dezernent Pastorale Dienste), wurden auch gänzlich andere Zusammensetzungen vorgeschlagen. Bei der Diskussion der verschiedenen Optionen wurde recht bald deutlich, dass es sich hierbei um eine weitergehende Fragestellung handelt, die Aufbau und Zuständigkeiten in der Diözesankurie betrifft, und damit deutlich über die Thematik der Neuordnung der diözesanen Vermögensverwaltung hinausgreift. Von daher war es nur konsequent, dass solch umfassende Strukturfragen, wie die Kammerstruktur des Bischöflichen Ordinariates, nicht auf der „Zielgeraden“ des der diözesanen Vermögensverwaltung gewidmeten Beratungs- und Reformvorhabens auch noch mitentschieden wurden. Im Ergebnis hat sich der Apostolische Administrator die Empfehlung des Diözesansynodalarates zu Eigen gemacht und einerseits verfügt, dass die Zusammensetzung der neuen Finanzkammer der früheren Verwaltungskammer entspricht. Andererseits hat der Diözesansynodalarat angeregt „gemeinsam mit dem neuen Bischof von Limburg die Organisationsstrukturen im Bischöflichen Ordinariat inklusive der kurialen Organe daraufhin zu überprüfen, ob sie den angestrebten Verbesserungen in den fünf mehrfach benannten Handlungsfeldern Leitungs- und Unternehmenskultur, Intensivierung der Personalförderung und -betreuung, strukturelle Transparenz, Kommunikation sowie partizipative Vorbereitung von Leitungsentscheidungen dienen.“⁷⁴

5. Artikel 5 – Satzung des Ausschusses Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates Limburg

Als neues Gremium hat der Normgeber den Ausschusses Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates Limburg eingerichtet.

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung des Ausschusses obliegt ihm

„die kurieninterne Vorberater aller Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, die aufgrund der einschlägigen Vorgaben des CIC und den dazu erlassenen Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils gültigen Fassung Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums auslösen. Ferner obliegen dem Ausschuss die Beratungen der Baulisten auf der Grundlage des in der Haushalts- und Finanzplanung festgesetzten Rahmens sowie die Fälle der Planungs- und Baufreigaben von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Gesamtkosten 250.000 EURO übersteigen.“

Ferner beschließt der Ausschuss nach § 2 Abs. 2 „Planungs- und Baufreigaben von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Gesamtkosten 100.000 EURO übersteigen.“

Somit nimmt der Ausschuss Aufgaben der alten Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates wahr, die als Vermögensverwaltungsrat gemäß c. 492 CIC und als Beratungs-

⁷⁴ Zitiert nach: <http://finanzen.bistumlimburg.de/finanzen/neue-dioezesane-vermoegensverwaltung.html> (eingesehen am 07.11.2017).

gremium des Diözesanbischofs in Finanz- und Vermögensangelegenheiten fungierte und u.a. über Planungs- und Baufreigaben ab einem Schwellenwert von 100.000 EUR bestimmt hat.

Mit der Streichung des Sachverhaltes „sonstige Baufreigaben“ wird das Ziel verfolgt, den Fokus schwerpunktmäßig auf politisch relevante Maßnahmen und aufgrund des erhöhten Finanzvolumens auf Risikogesichtspunkte zu lenken. Die Verwaltung ist zudem so in die Lage versetzt, einfache Standardbaumaßnahmen, wie die regelmäßigen Instandhaltungen an Kirchen, ohne weitere Beratungsgänge administrativ vereinfacht umzusetzen.

6. Artikel 6 – Änderung des Statutes für das Bischöfliche Ordinariat Limburg

Wie oben bereits ausgeführt, ist mit dem Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung keine umfassende Neuordnung der Diözesankurie verbunden. Aus diesem Grund beschränken sich die Änderungen des Statutes für das Bischöfliche Ordinariat Limburg auf den Entfall der bisherigen Verwaltungskammer und die Berücksichtigung der neu eingeführten Gremien Finanzkammer und Ausschuss Bau und Liegenschaften. Dass dies in gesetzgeberischer Hinsicht gleichsam minimalinvasiv durch die Änderung weniger Worte erfolgen konnte, geht darauf zurück, dass das zentrale Regelungswerk für die Diözesankurie, das Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg, hinsichtlich der im Bischöflichen Ordinariat eingerichteten Kammern lediglich auf eigene Satzungen dieser Kammern verweist. Dies führt in der aktuellen Fassung zu folgendem Wortlaut des § 5 des einschlägigen Statutes: „Die Rechte und Pflichten der Pastoralkammer, der Finanzkammer, der Personalkammern sowie des Ausschusses Bau und Liegenschaften werden in eigenen Satzungen geregelt.“⁷⁵

7. Artikel 7 – Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg

Thomas Schüller hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Finanzierung der verschiedenen Bauprojekte rund um das neue Bischofshaus in Limburg mit dem so genannten Bischöflichen Stuhl eine juristische Person und ihr Vermögen in das Licht der medialen Öffentlichkeit gebracht habe, die ansonsten nur Insidern des kirchlichen Vermögensrechtes bekannt gewesen sei und über viele Jahrzehnte ein weithin von der kirchlichen Öffentlichkeit unbeachtetes Eigenleben geführt habe.⁷⁶ Dieser Autor hat auch auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass das Statut des Bischöflichen Stuhls zu Limburg, welches der Bischof von

75 Art. 6 des vorliegend vorzustellenden Gesetzes, durch den § 5 des Statutes für das Bischöfliche Ordinariat Limburg vom 22. Dezember 2005 (Amtsblatt 2006, S. 219-222), zuletzt geändert durch Verfügung vom 18. November 2010 (Amtsblatt 2010, S. 458-460) erhält die Überschrift „Kammern und Ausschüsse“ und o. g. Wortlaut erhalten hat.

76 Vgl. *Schüller*, Transparenz (vgl. Anm. Nr. 6), 11. Zu diesem Befund dürfte beigetragen haben, dass die jeweiligen Statute bzw. Satzungen der Bischöflichen Stühle in der Vergangenheit nur vereinzelt in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht wurden. Auch dies hat sich inzwischen geändert und so kann an dieser Stelle verwiesen werden auf folgende Regelungen: Satzung des Bischöflichen Stuhls der Diözese Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2014, in: Amtsblatt Augsburg, 112-119; Satzung des Bischöflichen Stuhls der Diözese Eichstätt, in Kraft getreten zum 01.01.2015, in: Amtsblatt Eichstätt 2017, 240-246; Statut des Bischöflichen Stuhles zu Erfurt v. 30.04.2015, in: Amtsblatt Erfurt 2015 Nr. 5, 1-2; Statut des Erzbischöflichen Stuhls Freiburg v. 06. Juni 2014, in: Amtsblatt Freiburg 2014, 367-369; Statut des Bischöflichen Stuhls zu Görlitz v. 17.06.2013, in: Amtsblatt Görlitz 2013 Nr. 6, 1-3; Statut des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück, in: Amtsblatt Osnabrück 2007, 272-273; Statut des Bischöflichen Stuhls zu Magdeburg v. 27.11.2014, in: Amtsblatt Magdeburg 2014, 68f.; Statut des Erzbischöflichen Stuhls München und Freising v. 17. Juni 2016, in: Amtsblatt München und Freising 2016, 448-452; Statut des Erzbischöflichen Stuhles zu Paderborn v. 28.05.2014, in: Amtsblatt Paderborn 2014, 217-219; Verwaltungsvorschrift für das Bistum Rottenburg-Stuttgart vom 11. März 1999, in: Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 1999, 435, geändert durch Verfügung vom 21. August 2002, in: Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2002, 191; Statut des Bischöflichen Stuhls zu Speyer v. 02.10.2015, in: Amtsblatt Speyer 2015, 679-681; Statut des Bischöflichen Stuhls zu Trier v. 18.03.2003, in: Amtsblatt Trier 2003, 79.

Limburg zum 01. April 2011 in Kraft gesetzt hat, nicht im diözesanen Amtsblatt veröffentlicht wurde und nur durch die Dokumentation unter FAZ.net im Zusammenhang eines Beitrages von *Daniel Deckers* vom 14. Oktober 2013 für alle Interessierten zugänglich gemacht wurde.⁷⁷ Wie man der inzwischen unter <https://rechtssammlung.bistumlimburg.de> erfolgten Dokumentation entnehmen kann, sind die vorhandenen Ausfertigungen des Statutes mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen worden.⁷⁸ Dass diese Maßnahme eine andere Zielsetzung als die – letztlich doch gescheiterte – umfassende Geheimhaltung des Statutes hatte, erscheint unwahrscheinlich. In diesem Kontext sollte der Vollständigkeit halber erwähnt werden, dass auch das zuvor geltende, von Bischof Dr. Franz Kamphaus zum 01. Januar 2003 in Kraft gesetzte Statut des Bischöflichen Stuhls zu Limburg im Limburger Amtsblatt nicht veröffentlicht worden ist, aber innerhalb des Bischöflichen Ordinariates allgemein bekannt bzw. über die Registratur recherchierbar war.⁷⁹ In dieser Rücksicht erfolgt mit der „Artikel 7 – Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg“ überschriebenen Neufassung des Statutes erstmals die Promulgation durch Veröffentlichung im diözesanen Amtsblatt.⁸⁰

Bereits im Zusammenhang der Vorstellung der wesentlichen Regelungsgegenstände des Artikelgesetzes ist auf die zentrale Veränderung der Neufassung des Statutes für den Bischöflichen Stuhl gegenüber dem durch Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst in Kraft gesetzten Statut hingewiesen worden. Insofern ist der Apostolische Administrator des Bistums Limburg mit Blick auf die Ausübung der Beispruchsrechte der Sache nach zur Rege-

77 Der diesbezügliche Beitrag von *Daniel Deckers*, Der Fall Tebartz-van Elst. Pflichten missachtet, ist einschließlich der Dokumentation der Statutes für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg weiterhin im Internet einsehbar (vgl. www.faz.net/aktuell/politik/inland/der-fall-tebartz-van-elst-pflichten-missachtet-12617231.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2; eingesehen am 07.11.2017).

78 Das Bistum Limburg dokumentiert im Rahmen des Internetauftritts „Rechtssammlung“ neben der aktuellen Fassung zudem die früheren Fassungen des Statutes für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg und macht diese damit auch der Forschung zugänglich (vgl. hierzu: https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/rechtssammlung.bistumlimburg.de/downloads/Weiteres_Recht_Koerperschaften/Statut_Bischoeflicher_Stuhl_-_1_4_11.pdf; eingesehen am 07.11.2017). Das unter FAZ.net dokumentierte Statut weist hingegen eine solche Nummerierung auf.

79 *Schüller* diskutiert im Zusammenhang der nicht erfolgten Veröffentlichung des Statutes im Limburger Amtsblatt, ob dieses Regelungswerk gemäß Art. 4 Abs. 3 des Staatskirchenvertrages des Landes Hessen mit den katholischen Bistümern aus dem Jahr 1974 (hierbei dürfte der „Vertrag zwischen dem Land Hessen einerseits und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn andererseits zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 nebst Schlussprotokoll“ vom 29. März 1974 [vgl. Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe für Wissenschaft und Praxis, hrsg. v. *Joseph Listl*, Berlin 1987, Bd. 1, 766-774] gemeint sein) nicht auch im Staatsanzeiger für das Land Hessen hätte veröffentlicht werden müssen, vgl. *Schüller*, Transparenz (vgl. Anm. Nr. 6), 13. Im Abschlussbericht der Prüfungskommission (vgl. Anm. Nr. 3) wird hierzu auf eine „bisher überwiegende Rechtsauffassung“ (vgl. 12) verwiesen, wonach eine solche Vorlagepflicht gegenüber dem Hessischen Kultusministerium und nachfolgend die Veröffentlichung des Statutes im Staatsanzeiger mit der Begründung verneint werde, „dass § 32 KVVG allen Erfordernissen des Art. 4 Abs. 1, und Abs. 3 des Ergänzungsvertrages von 1974 bereits Rechnung trägt. § 32 KVVG legt die vermögensrechtliche Vertretung fest. Die Wiederholung in den Statuten hat rein deklaratorische Wirkung. Eine Offenlegung vor dem HKM und eine Veröffentlichung nach Art. 4 wären lediglich dann gefordert gewesen, wenn Regelungen zur vermögensrechtlichen Vertretung geändert worden wären. Daher ist an der Rechtskraft der Statuten nicht zu zweifeln“ (Abschlussbericht, 12, vgl. Anm. Nr. 3). Hierzu ist zum einen festzustellen, dass weder das Statut des Bischöflichen Stuhles von 2003 noch das Statut von 2011 eine wortidentische Wiedergabe der Bestimmungen des erwähnten § 32 KVVG vornehmen, zum anderen wurde die Neufassung des Statutes für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg vor der Inkraftsetzung zum 01. April 2016 dem Hessischen Kultusministerium angezeigt, welches die Veröffentlichung der fraglichen Bestimmungen über die Vertretung der Körperschaft im Staatsanzeiger für das Land Hessen vorgenommen hat (vgl. Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 16. Mai 2016, 536).

80 Vgl. Amtsblatt Limburg 2016, 478f.

lung des früheren, von Bischof Dr. Franz Kamphaus erlassenen Statutes, zurückgekehrt.⁸¹ In beiden Fällen sind die jeweils für das Diözesanvermögen zur Ausübung der Beispruchsrechte bestimmten Gremien auch für die fraglichen Rechtsgeschäfte des Rechtsträgers Bischöflicher Stuhl zuständig.⁸² Diese Regelung geht auf die Erkenntnis zurück, dass beim Rechtsträger Bischöflicher Stuhl zu Limburg neben sog. Mensalvermögen rechtlich als Diözesanvermögen zu qualifizierendes Vermögen angesiedelt ist.⁸³ Damit korrigiert der Statutgeber des Jahres 2016 eine Entscheidung des früheren Bischofs von Limburg, welche mit Blick auf die weitgehende Hermetik des Bauvorhabens auf dem Limburger Domberg in der Rückschau allerdings als wichtige Weichenstellung begriffen werden muss. Durch das Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg aus dem Jahre 2011 wurden sowohl das die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmende Domkapitel als auch die damalige Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariats außen vor gehalten und so kritische Nachfragen gleichsam ausgesperrt, ganz abgesehen von der Frage, ob die ohne Befassung der zuständigen Gremien vorgenommenen Rechtsgeschäfte überhaupt als kirchenrechtlich gültig qualifiziert werden können.⁸⁴

Im Unterschied hierzu wird aus dem Mischcharakter⁸⁵ des beim Rechtsträger Bischöflicher Stuhl zu Limburg angesiedelten Vermögens durch den Statutgeber des Jahres 2016 nunmehr die Konsequenz gezogen, dass die Vorschriften des CIC über die Vermögensverwaltung des Diözesanvermögens und die diese ergänzenden Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden, wobei die Beispruchsrechte des Konsultorenkollegiums gemäß der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC vom Domkapitel wahrgenommen werden (vgl. Art. 7 § 5 Abs. 1). Mit der Vorschrift des Art. 7 § 5 Abs. 2 „Im Übrigen nehmen die Gremien gemäß dem Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg ihre Aufgaben in vollem Umfang auch für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg wahr“ wird zum einen bestimmt, dass der DVVR in paralleler Zuständigkeit zu dem die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitel für die Wahrnehmung der Beispruchsrechte zuständig ist. Zum anderen ist damit aber auch festgelegt, dass der Diözesankirchensteuerrat seine umfassenden Haushaltskompetenzen nicht nur für das Bistum, sondern auch für den Bischöflichen Stuhl wahrzunehmen hat. Schließlich hat sich der Statutgeber dahingehend eine – freilich revidierbare – Selbstbindung auferlegt, wonach er sich

81 Im Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg vom 16. Dezember 2002 lautete § 3: „Die Vorschriften über die Vermögensverwaltung des CIC und die diese ergänzenden Partikularnormen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Dabei werden die Beteiligungsrechte und -pflichten des Konsultorenkollegiums vom Domkapitel und des Diözesanvermögensverwaltungsrates von der Verwaltungskammer in vollem Umfang wahrgenommen.“

82 Vgl. Art. 7 § 5 Abs. 1.

83 Vgl. Anm. 32.

84 Mit Blick auf die Transaktionen hinsichtlich des beim Bischöflichen Stuhl zu Limburg angesiedelten Sondervermögens des St. Georgwerkes kam die Prüfungskommission zu der Feststellung, dass aufgrund des Mischcharakters dieses Vermögens als *res mixta* zwischen Bistum und Bischöflichem Stuhl eine Befassung der Verwaltungskammer und des Konsultorenkollegiums angezeigt gewesen sein könnte, wobei für eine genauere Prüfung dieser Frage jedoch ein ausführliches Rechtsgutachten erforderlich wäre, was im Rahmen der Aufgabenstellung der Prüfungskommission jedoch nicht erstellt werden könne, vgl. Abschlussbericht, 33f. (siehe Anm. Nr. 3).

85 Diesen Mischcharakter des beim Bischöflichen Stuhl zu Limburg angesiedelten Vermögens bringt das geltende Statut klar zum Ausdruck. Im Kontext der Beschreibung der Zwecke der Körperschaft heißt es: „Die Körperschaft kann außerdem Träger von Diözesanvermögen sowie sonstigen, in der Regel gewidmeten, Vermögensbestandteilen sein“ (Art. 7 § 2 Abs. 2). Dass eine solche Vermischung unterschiedlicher Vermögensbestandteile kein wünschenswerter Idealzustand, sondern ein aktuell vorgefundener und wohl nur mit größerem Aufwand zu beseitigender Sachverhalt darstellt, geht aus der Vorschrift des Art. 7 § 3 Abs. 4 hervor: „Eine weitere Vermischung des Vermögens und der Haushaltswirtschaft des Bischöflichen Stuhls mit anderen diözesanen Körperschaften soll grundsätzlich nicht erfolgen“ [Herv. v.V.].

„in Fragen der Finanz- und Vermögensverwaltung der fachlichen Beratung durch die Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates entsprechend der für das Bistum geltenden Normen“ (Art. 7 § 5 Abs. 3) bedient.

Mit der Inkraftsetzung des neuen Statutes für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg ist zudem eine wohl nur als kurios zu bezeichnende Bestimmung des Vorgängerstatutes gegenstandslos geworden, wonach für Änderungen des Statutes die Zustimmung von zwei der drei Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates erforderlich war.⁸⁶ Zu einer derart extremen Selbstbindung hat sich der aktuelle Statutgeber nicht entschlossen und bestimmt, dass der Diözesanbischof dieses Statut nach Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums ändern kann (vgl. Art. 7 § 7).

Wenig überraschend greift das geltende Statut für den Bischöflichen Stuhl auch eine weitere Kuriosität des vormaligen Statutes nicht auf, wonach die Körperschaft nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 des Statutes vom 01. April 2011 der Aufsicht des Apostolischen Stuhles unterlegen haben soll.⁸⁷

Schließlich änderte der Statutgeber des Jahres 2016 auch die Heimfallregelung für den Fall der Aufhebung oder Auflösung der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Limburg, insofern dessen Vermögen nicht an den Apostolischen Stuhl⁸⁸, sondern an das Bistum Limburg, das es unter Beachtung der Zwecke der Körperschaft zu verwenden hat (vgl. Art. 7 § 8).

8. Artikel 8 – Diözesanökonom

In dem bereits erwähnten, seinerzeit leider weithin folgenlos gebliebenen Aufsatz über die verschiedenen Organe diözesaner Finanzverwaltung ist *Heribert Schmitz* auch auf das im CIC/1983 neu eingeführte Amt des Diözesanökonomen zu sprechen gekommen.⁸⁹ Im Limburger Artikelgesetz ist mit Blick auf den ersten, von Schmitz seinerzeit herausgehobenen Punkt – der nach Maßgabe des CIC obligatorischen Ernennung eines Diözesanökonomen – mit wünschenswerter Deutlichkeit festgestellt, dass der Diözesanbischof gemäß c. 494 § 1 CIC nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Diözesankirchensteuerrates für fünf Jahre einen Diözesanökonom ernennt und hierbei ausdrücklich auch auf die Möglichkeit einer mehrfach erfolgenden Wiederernennung eingeht.⁹⁰ Auch wenn dieses bloße Aufgreifen der universalrechtlichen Regelung zu keiner erhöhten Verbindlichkeit führt, macht sich der partikularkirchliche Gesetzgeber diese Pflicht dennoch auf diese Weise aus-

⁸⁶ Vgl. § 9 Abs. 1 und 3 des Statutes für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg vom 01. April 2011.

⁸⁷ Hierzu hat bereits der Abschlussbericht (vgl. Anm. Nr. 3) festgestellt: „Rechtlich unwirksam, aber ohne Wirkung auf das übrige Statut, ist die Bestimmung des § 11 des Statutes von 2011, durch welche der Bischöfliche Stuhl der Aufsicht des Apostolischen Stuhls unterstellt wird. Der Bischof kann durch seine diözesane Rechtsetzung ohne entsprechende Genehmigung keine den Apostolischen Stuhl belastenden Regelungen erlassen. Diese Genehmigung liegt nicht vor, da das Statut nicht vom Apostolischen Stuhl weder rekognosziert noch approbiert wurde. Zudem wurde eine Aufsicht dem Apostolischen Stuhl auch de facto nicht übertragen, da ihm die Möglichkeit zur Wahrnehmung der Aufsicht nicht gegeben wurde; eine Zusendung einer Jahresrechnung oder der Protokolle des Vermögensverwaltungsrats erfolgte nachweislich nicht“ (12).

⁸⁸ So allerdings die Vorschrift des § 10 des Statutes für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg vom 01. April 2011.

⁸⁹ Vgl. *Schmitz*, Organe (vgl. Anm. 7), 138-145.

⁹⁰ Vgl. Art. 8 § 1 Sätze 1 und 2. Ausdrücklich greift das Limburger Gesetz auch die bereits universalrechtlich normierte Vorgehensweise hinsichtlich einer etwaigen Absetzung des Diözesanökonomen auf, wonach der Diözesanökonom nur aus einem schwerwiegenden Grund und nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Diözesankirchensteuerrates durch den Diözesanbischof abberufen werden kann, vgl. Art. 8 § 1 Satz 3. „Diese Stabilität im Amt sichert die Unabhängigkeit des Ökonomen vom tagtäglichen Wohlwollen des Bischofs im Interesse einer mittel- und längerfristigen, geordneten Vermögensverwaltung“ (*Althaus*, Vermögensverwaltung [vgl. Anm. 6], 702).

drücklich zu eigen und leitet innerhalb des Limburger Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung einen eigenen, dem Diözesanökonom gewidmeten Artikel ein.

Es ist auffällig, dass sich verschiedene aktuelle vermögensrechtliche Veröffentlichungen mit dem Kirchenamt des Diözesanökonom befassen und hierbei auch der Frage nach dem rechtlichen Verhältnis des Diözesanökonom zum Diözesanbischof und zu dessen Generalvikar nachgehen und die Rechtsstellung des Diözesanökonom in der Diözesankurie thematisieren.⁹¹ In Art. 8 § 2 Abs. 1 wird mit Blick auf den Diözesanökonom des Bistums Limburg festgestellt, dass er unter Wahrung der Rechte und Pflichten Dritter das Vermögen der Diözese gemäß dem vom Diözesankirchensteuerrat beschlossenen Haushaltsplan unter der Autorität des Diözesanbischofs verwaltet (vgl. c. 494 § 3 CIC) und dabei der Haushaltsordnung des Bistums Limburg unterliegt.⁹²

Für das Verhältnis des Diözesanökonom zum Generalvikar des Bischofs von Limburg stellt Art. 8 § 1 Satz 4 fest, dass unbeschadet etwaiger Regelungen des Diözesanbischofs gemäß c. 134 § 3 CIC kein Weisungsrecht des Generalvikars gegenüber dem Diözesanökonom besteht, insoweit es um den Vollzug des Diözesanhaushaltes geht. Durch die Bezugnahme auf c. 134 § 3 CIC ist die Möglichkeit der Erteilung eines entsprechenden Spezialmandates angesprochen, durch welches der Generalvikar eine Kompetenz erhält, die er nicht von Amts wegen besitzt.⁹³ Damit macht der Limburger Gesetzgeber deutlich, dass die Zuständigkeiten des Diözesanökonom aus dem Aufgabenkreis des Generalvikars ausgeklammert sind.⁹⁴ In dieser Hinsicht stellt sich der Funktionskreis des Diözesanökonom als ein von der sonstigen Diözesanverwaltung getrennter Aufgabenkreis dar. Für *Pree* ergibt sich dies vor allem aus der Gesetzessystematik des Titulus III des zweiten Buches des CIC, aus der eindeutig ersichtlich ist, „dass der Bereich der Vermögensverwaltung (VVR und Ökonom, cc. 492-494 CIC), innerhalb des Kapitels II über die Diözesankurie als eigener Artikel parallel zu dem über die Generalvikare und Bischofsvikare (cc. 475-481 CIC) behandelt wird [...] und daher eine Vermengung der Vermögensverwaltungskompetenzen mit den der übrigen Verwaltung zumindest nicht im Sinne des CIC gelegen ist.“⁹⁵ Nach Auffassung von *Pree* sollten daher der Ökonom und dessen Mitarbeiter vom Amtsbereich des Generalvikars „gänzlich ausgenommen und von diesem unabhängig sein. Davon unberührt bleibt das Erfordernis der notwendigen gegenseitigen Information und der Koordination innerhalb der Bischöflichen Kurie“⁹⁶.

91 Vor allem sei hier der bereits erwähnte Beitrag von *Helmuth Pree*: Der Diözesanökonom, sein rechtliches Verhältnis zum Diözesanbischof und seine Rechtsstellung in der bischöflichen Kurie (vgl. Anm.6) erwähnt, siehe aber auch *Althaus*, Vermögensverwaltung (vgl. Anm. 6), 700-706.

92 Das Limburger Gesetz für die diözesane Vermögensverwaltung sieht neben diesen Zuständigkeiten für die Verwaltung des Diözesanvermögens in Art. 8 § 2 Abs. 2 vor, dass der Diözesanbischof in der Regel den Diözesanökonom dazu bestellt, in seinem Auftrag die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhles zu Limburg wahrzunehmen.

93 Für Befugnisse, die aufgrund eines durch den Diözesanbischof erteilten Spezialmandates wahrgenommen werden, vgl. *Stephan Haering*, Ausübung kirchlicher Vollmacht aufgrund einer Delegation und aufgrund eines Spezialmandates, in: *Joezef Winocenski – Marek Stoklosa* (Hrsg.), La funzione amministrativa nell'ordinamento canonico. Akten des XIV. Internationalen Kongresses für Kanonisches Recht in Warschau vom 14.-18.09.2011, Warszawa 2012, 441-456, sowie *Peter Platen*, Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien. Rechtssystematische Überlegungen aus der Perspektive des Handelns durch andere, Essen 2007 (= BzMK 47), hier: 214-220 mit weiteren Nachweisen.

94 Vgl. *Schmitz*, Organe (vgl. Anm. 7), 141.

95 *Pree*, Diözesanökonom (vgl. Anm. 6), 40.

96 Vgl. *Pree*, Diözesanökonom (vgl. Anm. 6), 42. Auch *Althaus* trägt begründet vor, dass es sich bei dem Diözesanökonom um keinen Untergebenen des Generalvikars handelt und verweist in diesem Zusammenhang auf die Aufgabe des Generalvikars als *moderator curiae*, wobei die „Funktion des Generalvikars als Weisungsbefugter gegenüber Untergebenen zu unterscheiden ist von der moderierenden Tätigkeit in einem Kreis rechtlich Gleichgestellter“ (*Althaus*, Vermögensverwaltungsrat [vgl. Anm. Nr. 6], 705). Verweis auf *Peter Platen*, § 41 Die Diözesankurie, in: HdbKathKR3, 638-65, hier: 645f., mit weiteren Nachweisen.

Neben dem Aufweis dieser strukturellen Entflechtung der Aufgabengebiete von Diözesanökonom und Generalvikar kommen sowohl *Schmitz* als auch *Pree* zu dem weiteren Befund, dass das Amt des Diözesanökonomen mit dem des Generalvikars oder eines Bischofsvikars in *oeconomicis* inkompatibel ist.⁹⁷ Althaus ist an dieser Stelle vorsichtiger und weist darauf hin, dass das Recht die Ernennung des Generalvikars zum Diözesanökonomem zwar nicht *expressis verbis* ausschließe, doch dürfte es der Intention des Gesetzgebers entsprechen, beide Ämter voneinander zu trennen.⁹⁸ In diese Richtung äußert sich auch *Bier*, der die Ernennung des Generalvikars zum Diözesanökonomem als wenig sinnvoll und zu vermeiden ausweist, „als widersinnig und damit der Sache nach unmöglich kann sie aber wohl nicht angesehen werden.“⁹⁹ Dies entspricht – mit aller Nüchternheit – auch dem praktisch aufweisbaren Befund, lassen sich doch mit Blick auf die Diözesen in Deutschland eine Reihe von Diözesen anführen, für die der jeweilige Generalvikar zum Diözesanökonomem bestellt ist.¹⁰⁰

Das Limburger Artikelgesetz äußert sich nicht zu der Frage der Vereinbarkeit der Ämter des Diözesanökonomen und des Generalvikars. Allenfalls können das bereits erwähnte mögliche Spezialmandat (vgl. Art. 8 § 1 Satz 3) und die Normierung einer unbeschadet besonderer Regelungen aufgestellten Pflicht des Diözesanökonomen, dem Diözesanbischof, dem Generalvikar und dem Diözesankirchensteuerrat schriftlich über wirtschaftliche Entwicklungen zu berichten (vgl. Art. 8 § 3) als Hinweise darauf verstanden werden, dass diese Ämter nicht einer Person zufallen sollen. Allerdings trifft das Limburger Artikelgesetz auch nicht die von den jeweiligen Anforderungen an die Amtsträger naheliegende Entscheidung, dass der jeweilige Finanzdezernent zum Diözesanökonomem zu bestellen ist, sondern hält durch entsprechende Formulierungen offen, dass das Amt des Diözesanökonomen nicht dem Finanzdezernenten übertragen wird.¹⁰¹ Fraglos wird durch den Verzicht auf eine solche Festlegung die Entscheidungsprärogative des Diözesanbischofs hinsichtlich der Ernennung des Diözesanökonomen in besonderer Weise gewahrt. Der Erzbischof von Köln ist im Zusammenhang der „Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe“ vom 12. Januar 2016 allerdings zu einem anderen Ergeb-

97 Vgl. *Schmitz*, Organe (vgl. Anm. 7), 141, sowie *Pree*, Diözesanökonom (vgl. Anm. 6), 41f. Siehe zudem *Jürgen Cleve*, Inkompatibilität und Kumulationsverbot. Eine Untersuchung zu c. 152 CIC/1983, Berlin 1999 (= AIC 2), hier: 197f. Aufgrund der hier angenommenen Inkompatibilität dürfte es zudem mit *Pree* zu bezweifeln sein, ob der Diözesanbischof gut beraten ist, wenn er seinem Generalvikar im Amtsbereich des Diözesanökonomen ein Spezialmandat erteilt, besonders wenn dieses nicht auf Einzelfälle beschränkt ist, vgl. *Pree*, Diözesanökonom (vgl. Anm. 6), 41.

98 Vgl. *Althaus*, Vermögensverwaltung (vgl. Anm. 6), 705.

99 *Bier*, MK 494/4 (Stand: 32. Erg.-Lfg. Dezember 1999).

100 Eine zur Vorbereitung dieses Beitrages durchgeführte Befragung der deutschen Diözesen erbrachte den Befund, dass überwiegend der jeweilige Finanzdezernent zum Diözesanökonomem ernannt ist. Daneben gibt es auch Diözesen, in denen der jeweilige Generalvikar das Amt des Diözesanökonomen ausübt. Angesichts der eindeutigen Vorschrift des c. 494 § 1 CIC und der regelmäßigen Berichtspflicht an den Apostolischen Stuhl mag es verwundern, dass nicht in jeder deutschen Diözese ein Diözesanökonomem ernannt ist.

101 Vgl. Art. 1 Abs. 1 Buchst. f): „über die Entlastung des Finanzdezernenten und des Diözesanökonomen zu entscheiden“ (vgl. auch Art. 3 Abs. 2); aus Art. 2 § 3 Abs. 2: „Der Finanzdezernent wie der Diözesanökonom nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates teil. Die Geschäftsführung obliegt dem Finanzdezernenten“; Art. 3 Abs. 3 Buchst. a), aus dem neu gefassten § 111 SynO: „Der Finanzdezernent wie der Diözesanökonom nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil. Die Geschäftsführung obliegt dem Finanzdezernenten“; Art. 7 § 4 Abs. 4: „Der Diözesanbischof bestellt den Diözesanökonomem oder den Finanzdezernenten, in seinem Auftrag die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhles zu Limburg wahrzunehmen“; Art. 7 § 6 Abs. 2: „Der Diözesanökonom oder der Finanzdezernent (vergleiche § 4 Abs. 4) hat durch die Vorlage eines Jahresabschlusses dem Diözesanbischof jährlich Rechenschaft über die Verwaltung der Körperschaft für das vergangene Jahr bis zum 30. Juni des Folgejahres zu geben“; Art. 8 § 2 Abs. 2: „Der Diözesanbischof bestellt in der Regel den Diözesanökonomem, in seinem Auftrag die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhles zu Limburg wahrzunehmen.“

nis gekommen. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 dieser Ordnung lautet: „Der Erzbischof ernennt gem. c. 494 § 1 CIC nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates den Leiter der Hauptabteilung Finanzen für fünf Jahre zum Ökonom.“¹⁰² Diese Verbindung des partikularrechtlich eingerichteten Kirchenamtes des Leiters der Hauptabteilung Finanzen mit dem universalrechtlich vorgesehenen Amt des Diözesanökonomen ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenprofile und spezifischen Verantwortlichkeiten der Amtsinhaber überzeugend.

9. Artikel 9 – Inkrafttreten

Der mit dem „Inkrafttreten“ überschriebene Artikel 9 des hier vorzustellenden Gesetzes enthält lediglich zwei Sätze: „Das Gesetz tritt zum 01. April 2016 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden diözesanen Regelungen außer Kraft.“ Auf diese Weise hat der diözesane Gesetzgeber von der in c. 8 § 2 CIC genannten Möglichkeit der ausdrücklichen Festlegung des Beginns der Verpflichtungskraft Gebrauch gemacht, hierbei erfolgt die Promulgation durch Abdruck im Amtsblatt des Bistums Limburg.¹⁰³

Mit der Aussage über das Außerkrafttreten aller entgegenstehenden diözesanen Regelungen dürfte der Gesetzgeber die hier einschlägige Teilaussage von c. 20 CIC¹⁰⁴ aufgegriffen haben, ohne allerdings explizit zu benennen, welche Normen nunmehr aufgehoben sind. Dies mag aus Rücksicht der Rechtsklarheit bedauert werden, da nicht detailliert alle nunmehr außer Kraft getretenen Normen benannt wurden, doch sollte auch berücksichtigt werden, dass das Limburger Artikelgesetz die Anpassung zahlreicher partikularer Verordnungen zur Folge hat, welche zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Artikelgesetzes jedenfalls nicht vollständig vorgelegen haben.

VII. Offene Fragen

Der Limburger Gesetzgeber hat sich im Unterschied zum Erzbischof von Köln nicht zu einer Verbindung des partikularrechtlich eingerichteten Kirchenamtes des Finanzdezernenten mit dem universalrechtlich vorgesehenen Amt des Diözesanökonomen entschlossen. Wenn man aber mit einem Auseinanderfallen der Ämter Finanzdezernent und Diözesanökonom rechnen muss, bedürfte es einer konsequenten Unterscheidung und Abgrenzung der jeweiligen Aufgaben von Finanzdezernent und Diözesanökonom. Hier zeigt sich, dass das bisherige Limburger partikulare Kirchenrecht nahezu ausschließlich auf das partikularrechtlich eingerichtete Amt des Finanzdezernenten abstellt und das universalrechtliche und vor allem jüngere Amt des Diözesanökonomen nicht einmal erwähnt. Es ist aber zu berücksichtigen, dass wesentliche, partikularrechtlich dem Finanzdezernenten zugeschriebene Aufgaben und Befugnisse sich in universalrechtlicher Perspektive als zum Aufgabenspektrum des Diözesanökonomen zugehörig aufzeigen lassen, namentlich die Kompetenzen für die Verwaltung des Haushaltes (vgl. c. 494 § 3 CIC).¹⁰⁵ Dieser Befund führt zwar nicht zu einer Identifizie-

¹⁰² Amtsblatt Köln 2016, 81.

¹⁰³ C. 8 § 2 CIC lautet: „Leges particulares promulgantur modo a legislatore determinato et obligare incipiunt post mensem a die promulgationis, nisi alius terminus in ipsa lege statuatur.“

¹⁰⁴ C. 20 CIC lautet: „Lex posterior abrogat priorem aut eidem derogat, si id expresse edicat aut illi sit directe contraria, aut totam de integro ordinet legis prioris materiam; sed lex universalis minime derogat iuri particulari aut speciali, nisi aliud in iure expresse caveatur.“

¹⁰⁵ Vgl. § 8 Abs. 5 Satz 2, § 13 Absätze 1 und 3, § 17 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Bistums Limburg vom 09. November 2016 (vgl. Anm. 37).

rung der Ämter Finanzdezernent und Diözesanökonom¹⁰⁶, wohl aber zu der Notwendigkeit der Ernennung des Finanzdezernenten zum Diözesanökonom, da ein Finanzdezernent in dem ihm zugewiesenen Bereich der Vermögensverwaltung nicht länger verantwortlich tätig wäre, wenn ein Dritter zum Diözesanökonom bestellt sein sollte. Auch wenn durch die Ernennung des Finanzdezernenten zum Diözesanökonom diese Verbindung gegenwärtig faktisch hergestellt ist¹⁰⁷, bleibt die Ernennung einer gegenüber dem Finanzdezernenten dritten Person der Limburger Rechtslage nach möglich. Insbesondere wird dadurch die Ernennung des Generalvikars zum Diözesanökonom nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der insbesondere von *Pree* angeführten Argumente hinsichtlich der Inkompatibilität der Ämter von Diözesanökonom und Generalvikar sollte in einer künftigen Überarbeitung der Normen in Orientierung an dem Vorbild der Erzdiözese Köln eine Verbindung des Amtes des Finanzdezernenten mit dem universalrechtlich vorgesehenen Amt des Diözesanökonom vorgenommen werden.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass es im Zusammenhang der Beratung des Artikelgesetzes, namentlich der Normen über die Zusammensetzung der Finanzkammer, zu einer grundlegenden Anfrage an die gegenwärtige Kammerstruktur des Bischöflichen Ordinariates Limburg gekommen ist. Dabei wurde auch die Frage der Zusammensetzung der jeweiligen Gremien und die Verhältnisbestimmung der Kammern zu der Dezernenten- wie Plenarkonferenz als zu erörternd benannt.¹⁰⁸ Ohne den hier anstehenden Beratungen vorzugreifen, soll an dieser Stelle der Vorschlag gemacht werden, dass das jeweilige Eigenrecht der innerhalb des Bischöflichen Ordinariates eingerichteten Gremien in Gesamtheit in einer Regelung wie etwa dem bisherigen „Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg“ transparent gemacht sind.

Es kann schließlich nicht abgeschätzt werden, ob die aktuell in vielen deutschen Diözesen feststellbare Aufmerksamkeit für das kirchliche Vermögensrecht auch dazu führen wird, dass es zu einer Aufhebung der Partikularnorm der deutschen Bischofskonferenz kommt, durch die die Aufgaben des Konsultorenkollegiums den jeweiligen Kathedralkapiteln übertragen sind. Angesichts des Umstandes, dass die Mitglieder der Domkapitel in nicht wenigen Fällen als leitende Mitarbeiter der Diözesankurie an der Vorbereitung von Rechtsgeschäften beteiligt sind, die zur Befassung des diözesanen Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums führen, wäre eine Aufhebung dieser Partikularnorm allerdings konsequent. Solange dies nicht der Fall ist, sollte allerdings dem Beispiel der Erzdiözese Köln gefolgt werden, wonach diejenigen Mitglieder des Domkapitels, die mit dem zu prüfenden Rechtsgeschäft betraut waren, an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen können.¹⁰⁹ Hierbei dürfte die vergleichsweise hohe Mitgliederzahl des Kölner Metropolitankapitels – Dompropst, Domdechant, zehn residierenden Domkapitulare sowie vier nichtresidierende Kapitulare, die an den Sitzungen des Metropolitankapitels nur bei der Aufstellung der Wahlliste und bei der Wahl des Erzbischofs von Köln teilnehmen, also in

¹⁰⁶ Es liegt allein schon deswegen keine Identifikation dieser Ämter vor, da es eine Reihe von Aufgaben des Finanzdezernenten gibt, die über die Aufgaben des Diözesanökonom hinausgehen, vgl. hierzu: § 9 Absätze 2, 4 und § 10 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 18, § 23 Abs. 2, §§ 31, 32 der Haushaltsordnung des Bistums Limburg vom 09. November 2016 (vgl. Anm. 37).

¹⁰⁷ Vgl. hierzu Amtsblatt Limburg 2014, 81f.

¹⁰⁸ Bei dieser Gelegenheit der Inblicknahme der Aufbaustruktur der Diözesankurie sollte auch daran gedacht werden, dem in c. 482 § 1 CIC aufgestellten Erfordernis der Ernennung eines Kanzlers der Kurie nachzukommen, vgl. *Platen*, Diözesankurie (vgl. Anm. 96), 649.

¹⁰⁹ Vgl. oben Anm. 24.

dem hier gegebenen Kontext nicht stimmberechtigt sind¹¹⁰ – eine solche Regelung leichter möglich machen als in mitgliederschwächeren Kapiteln. Die Beschlussfähigkeit des Gremiums dürfte auch dann gegeben sein, wenn mit dem Rechtsgeschäft kurial vorbefasste Domkapitulare an Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen können. Ob die Übertragung freiwerdender Kanonikate an außerhalb der Kurie tätige Priester ein tauglicher Beitrag zur Abmilderung der Problematik von kurialer Vorbefassung und Beispruchsrecht sein kann, soll hier nicht näher ausgeleuchtet werden.

Darüber hinaus können insbesondere zu den Partikularnormen Nr. 18 und 19 der Deutschen Bischofskonferenz sehr grundsätzliche Anmerkungen im Hinblick auf eine komplette Überarbeitung bzw. Ergänzung gemacht werden. Hierzu können zum einen inhaltliche Gründe hinsichtlich des Kataloges der Partikularnormen, zum anderen formale Gründe im Hinblick auf die Frage, welche Rechtsträger unter die jeweilige Norm zu subsumieren sind, angeführt werden. Aus der inhaltlichen Perspektive der Finanz- und Vermögensverwaltung der Diözesen kann man ein wesentliches Argument hierfür ins Feld führen. Dies ist die Tatsache, dass sich für einen Großteil der Diözesen durch eine Entwicklung der Finanz- und Vermögenssituation in den vergangenen Dekaden die Anforderungen an Aufsicht und Aufsichtsgremien geändert haben sollten. Die Finanz- und Vermögenssituation der Bistümer ist wie noch nie zuvor durch die Aktivseite der Bilanz, d.h. durch Anlagevermögen in Form von bebauten Grundstücken und Gebäuden, Finanzanlagen in Form von Wertpapieren und Beteiligungen sowie durch Umlaufvermögen geprägt. Durch den Katalog der Partikularnorm 18 wird diese Wirklichkeit nicht (mehr) abgedeckt, d.h. ein Großteil der diözesanen Vermögenswerte bleibt durch die Partikularnormen unberücksichtigt. Darüber hinaus bedürfen die Partikularnormen an vielen Stellen einer grundsätzlichen redaktionellen und inhaltlichen Überarbeitung. So führen unbestimmte Begriffe zu einer interdiözesan unterschiedlichen Normauslegung. Ferner werden in den Partikularnormen auch Rechtsgeschäfte tangiert, die als Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen im Sinne der Erlaubnistatbestände des Kreditwesengesetzes (KWG) unter bestimmten Bedingungen einer Lizenz bedürfen.

Rüdiger Althaus kommt mit Hinweis auf beide Partikularnormen zu einem „befremdlichen Befund“¹¹¹, da c. 1291 CIC (Veräußerungen) und c. 1295 CIC (veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte) lediglich hinsichtlich der dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen, nicht aber für das Diözesanvermögen selber, Anwendung finden.

Ganz gleich, ob es sich um eine redaktionelle Unachtsamkeit oder eine bewusste Normgebung handelt, ist eine Weiterentwicklung der Standards im Bereich der Vermögensverwaltung, die auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz in Teilen durch die Partikularnormen gesetzt wurden, durch eine Überarbeitung zu empfehlen. Zum einen sollte man auf Ebene der Diözesen eine einheitliche Normauslegung anzielen, zum anderen würde eine grundsätzliche Überarbeitung der Partikularnormen es entbehrlich machen, dass der diözesane Gesetzgeber aus Gründen der Risikovermeidung eine Ergänzung der beispruchsberechtigten Rechtsgeschäfte über den Pflichtkatalog hinaus vornimmt, wie das für das Bistum Limburg mit dem vorliegenden Gesetz erfolgt ist.

Diese Befunde und die sich aus der Praxis ergebenden Auslegungsfragen bei der Durchführung von Rechtsgeschäften geben doch zumindest Anlass zu der Frage, inwieweit hierdurch

¹¹⁰ Vgl. § 4 der Statuten des Kölner Metropolitankapitels vom 01. Januar 2010: <http://www.koelner-dom.de/index.php?id=19251> (eingesehen am 07.11.2017).

¹¹¹ *Althaus*, Vermögensverwaltung (vgl. Anm. 6), 714.

Aufsicht die geeigneten normgeberischen Rahmenbedingungen erfährt oder eher ein Nährboden für Skandale in den Bereichen der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung durch eine in Teilen undurchsichtige und Klarheit vermissende Normgebung bereitet wird.

VIII. Abschluss

Durch das Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg hat der Normgeber einerseits die Vorgaben des universalen Kirchenrechts beachtet, andererseits mit der vorgestellten Verfahrensweise zur Berufung der Mitglieder des DVVR, der Aufstellung eines rein partikularrechtlichen Beispruchsrechtes wie der Stärkung des Diözesankirchensteuerrates aber auch Akzente gesetzt, die – vordergründig verstanden – als Einschränkung der Handlungsfreiheit des Diözesanbischofs missdeutet werden könnten. Angesichts der besonderen Herausforderungen und Risiken, die mit der kirchlichen Vermögensverwaltung verbunden sind, spricht jedoch mehr dafür, dass die hier genannten Selbstbindungen des partikularen Normgebers darauf zielen, den Bischof (und seine Verwaltung) vor Fehlentscheidungen zu bewahren, und letztlich damit seine Autorität zu stärken und gerade nicht zu mindern. Die hier angestellten Überlegungen dürften auch an die von *Martin Pusch* und *Ulrich Wastl* unter dem Stichwort „Compliance“ gegebenen Hinweise angeschlossen sein, geht es doch um die Etablierung sachgerechter Verfahrensabläufe und Entscheidungsprozesse, um die Schaffung von Problembewusstsein in Richtung besserer Risikoerkennung und –vermeidung, also „um nicht mehr, aber auch nicht um weniger, als um die bestmögliche Verwaltung im Sinne des Evangeliums zweckgebunden und in diesem Sinne ‚treuhänderischer‘ Verwaltung übergebenen Vermögens.“¹¹²

Bereits wenige Monate nach dem Inkrafttreten der Reform lassen sich einige Aspekte der wirkungsvollen Weiterentwicklung im Bereich der Vermögensverwaltung erkennen. Mit der deutlichen Anhebung der Betragsgrenze zur Erteilung von Planungs- und Baufreigaben von zuvor 100.000 EUR auf nun 250.000 EUR in den beispruchsberechtigten Gremien und der Streichung des Sachverhaltes „sonstige Baufreigaben“ wurde sehr schnell das Ziel erreicht, den Beratungsfokus schwerpunktmäßig auf politisch relevante Maßnahmen und aufgrund des erhöhten Finanzvolumens auf Risikogesichtspunkte zu lenken. Die Anzahl der Beratungspunkte ist deutlich zurückgegangen, die Durchlaufzeiten für einfache und standardisierte Baumaßnahmen konnten somit deutlich reduziert werden.

Für den DVVR konnten fünf erfahrene und kompetente Persönlichkeiten gewonnen werden, die Leitungsaufgaben im Bankenbereich, in mittelständischen Industriebetrieben, Rechtsanwaltskanzleien bzw. in der öffentlichen Administration wahrgenommen haben bzw. wahrnehmen. Die Sorge, dass dies zu sehr schwierigen Terminfestlegungen führen wird, hat sich so nicht bestätigt. Die Sorge, dass die nötige Frequentierung der Sitzungen etwas höher sein würde, als in der Satzung in § 7 Abs. 1 mit „alle sechs bis acht Wochen“ zunächst angenommen, hat sich nicht bestätigt. Im Jahr 2016 hat der DVVR siebenmal getagt, für das Jahr 2017 sind acht Sitzungen vorgesehen.

Erwartungsgemäß haben die Aufwände der Verwaltung hinsichtlich Umfang und Qualität der einzelnen Vorlagen, die dem DVVR vorgelegt werden, deutlich zugenommen. Die qualitative Weiterentwicklung der Vorlagen wurde sehr konstruktiv durch den DVVR begleitet. So wurde beispielsweise die Forderung des c.1294 CIC, bei Veräußerungen einen

112 *Pusch / Wastl* (vgl. Anm. 6), 533.

Schätzpreis einzuholen, in einer diözesanen Ausführungsbestimmung je nach Art und Größe des Sachverhaltes präzisiert.

Im Hinblick auf den neuen Diözesanvermögensverwaltungsrat stand von Beginn die Zielsetzung vor Augen, den DVVR und dessen Arbeitsweise nicht nur als ein rechtskonformes, sondern auch als ein praktikables Gremium zu konzipieren. Die Erfahrungen der ersten Monate der Arbeit zeigen deutlich, dass diese Zielsetzung erreicht werden konnte.

Auch der Diözesankirchensteuerrat hat mittlerweile einen kompletten Jahresturnus, d.h. Beratung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Körperschaften Bistum Limburg sowie Bischöflicher Stuhl zu Limburg, die Beschlussfassung über Art und Umfang der Prüfung der Jahresabschlüsse und Wahl des Abschlussprüfers sowie Beratung und Beschlussfassung zu den Haushaltsplänen 2017 der Körperschaften, durchlaufen. Die Zwischenbilanz fällt auch hier sehr positiv aus, da es gelungen ist, die bislang in unterschiedlichen Gremien verorteten Teilzuständigkeiten in den Haushaltsangelegenheiten zu bündeln und somit transparentere Strukturen und Abläufe zu ermöglichen.

Die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates haben diese körperschaftsübergreifenden Kompetenzerweiterungen in den vergangenen drei Arbeitssitzungen als eine besondere Weichenstellung innerhalb des Gesetztes über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg gewürdigt und betont, dass sich der Diözesankirchensteuerrat der daraus resultierenden Verantwortung bewusst ist.

Nach nunmehr über eineinhalb Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg kann aus diesen Gründen ein positives Gesamtfazit gezogen werden, da es gelungen ist, die Vermögensverwaltung nicht nur rechtskonform, sondern mit dem Maßstab der Praktikabilität wirkungsvoll weiter zu entwickeln.